

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2019

Dezember 2019

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2019 im Kongresshotel Potsdam
2. Neuberufung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer
3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
5. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
6. Verschlüsselter E-Mail-Versand
7. Seminarveranstaltungen 2020  
hier: Voraussichtliche Termine
8. Potsdamer Steuerforum e. V.  
hier: 11. Potsdamer Steuertag  
am 11. November 2019 in Potsdam
9. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 14.11.2019
10. Deutscher Steuerberaterkongress 2020 am 11. und 12. Mai in Berlin
11. 10. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Krakau am 24./25.09.2020
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2019 bis 31.12.2019
13. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2019/20

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Novellierung des Geldwäschegesetzes schafft neue Pflichten für Steuerberater
16. Aktuelles zur Geldwäscheprävention in einer Steuerberatungskanzlei
17. Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

18. Rechtsfolgen der grundlosen Verweigerung der Datenübertragung auf den Nachberater
19. Steuerberater als unabhängiges „Organ der Steuerrechtspflege“ im Gesetz verankert
20. Neuregelungen zum Datenschutz

#### III. Ausbildung/Fortbildung

21. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“  
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
22. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“  
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2020/21
23. Fortbildungsprüfung  
„Fachassistent/in Lohn und Gehalt“  
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2020
24. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt  
hier: Prüfungsergebnisse 2019
25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“  
hier: Aktuelle Ausbildungssituation
26. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
27. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
28. Aus- und Fortbildung  
hier: Fördermöglichkeiten
29. Internet-Präsenz der Kammer:  
Azubi- und Studierendenbörse
30. Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten – Verfahren verzögert sich
31. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft bietet neue Perspektiven in der Steuerberatung
32. Neues Übungsbuch für Auszubildende zum „Steuerfachangestellten“
33. Bereits heute an die Auszubildenden von morgen denken
34. Unterstützung der Kammermitglieder bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen
35. Am 26. März 2020 ist wieder Girl's Day und Boys' Day

**Geschäftsstelle:**  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

**Telefon:** (0331) 888 52-0  
**Telefax:** (0331) 888 52-22  
**E-Mail:** [info@stbk-brandenburg.de](mailto:info@stbk-brandenburg.de)  
**Internet:** [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

**Bankverbindung:**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
**IBAN** DE17 1605 0000 3503 0080 03  
**BIC** WELADED1PMB

#### IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

36. Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/89
37. Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 5. EU-Geldwäscherichtlinie
38. Letztmögliche Anpassung von EAV bis zum 31. Dezember 2019
39. Hinweispflicht des Steuerberaters bei beschränktem Mandatsumfang
40. BMF verlängert Frist zur Aufrüstung elektronischer Kassen
41. Musterverfahrensdokumentation des Deutschen Fachverbandes für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) zur ordnungsgemäßen Kassenführung
42. Die E-Rechnung kommt – Verpflichtung und Chance für Unternehmen
43. Elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses an den Mandanten
44. Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz – auch für die KfW?
45. Keine überzogenen Anforderungen an die Hinweispflichten des Steuerberaters zur (möglichen) Insolvenzreife
46. Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern durch steuerliche Berater
47. Keine Steuerberaterhaftung bei unterbliebener sozialversicherungsrechtlicher Aufklärung
48. Pflicht des Steuerberaters zur Prüfung der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht
49. BStBK:  
Neuaufgabe Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen 2.0



#### V. Europafragen/Verschiedenes

50. EU-Informationen aus Brüssel
51. Die KfW als Begleiter im digitalen Zeitalter
52. Neuer Leitfaden „Kanzleimitarbeiter von morgen“
53. Broschüre der Bundessteuerberaterkammer „Impulse für eine zukunftsfähige Kanzlei“
54. DWS Steuerberater Medien GmbH  
hier: Neue Vordrucke und Merkblätter zu den Themen Datenschutz und Kasse
55. Rund um Betriebsprüfung und Kasse – 23. Herbstfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
56. „Der Steuerberater als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege – ein echter Mehrwert für den Berufsstand?“ – Berufsrechtstagung 2019 des DWS-Instituts
57. DWS – Symposium
58. Termine der Bundessteuerberaterkammer
59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2019 bis 31.12.2019

#### VI. Termine

#### VII. Anlagen

*Die Steuerberaterkammer Brandenburg  
wünscht allen Mitgliedern ein  
friedliches Weihnachtsfest und ein  
gesundes und erfolgreiches Jahr 2020!*

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

in wenigen Tagen geht das Jahr 2019 zu Ende. In den Steuerberatungskanzleien werden die noch offenen Veranlagungsfälle für 2018 bearbeitet, denn am 29.02.2020 endet die Abgabefrist für beratene Mandanten.

Auch der Gesetzgeber wird in den letzten Tagen des Jahres nochmals aktiv, bringt er doch sieben Gesetzesvorhaben auf den Weg, die bis zum 31.12.2019 in Kraft treten sollen.

An erster Stelle möchte ich die Grundsteuerreform und das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen nennen. Beide Gesetzgebungsverfahren waren auch Gegenstand kritischer Stellungnahmen durch unseren Berufsstand. Bei den Anzeigepflichten soll zunächst nur die grenzüberschreitende Meldepflicht – und damit nur die geforderte Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822 – gesetzlich geregelt werden. Der Berufsstand hatte immer wieder darauf hingewiesen, dass wir gegen Meldepflichten von nationalen Gestaltungen sind. Im internationalen Bereich war das nicht zu verhindern, aber auch hier haben wir erreicht, dass die EU-Richtlinie keine nationalen Erweiterungen erfährt. Auch haben wir erreicht, dass Steuerberater von den Meldepflichten befreit werden, soweit es die Verschwiegenheitsverpflichtung betrifft. Allerdings geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über, der nun wiederum entweder den Steuerberater von der Schweigepflicht entbinden kann oder selbst die Meldung macht. Das bedeutet aber, dass wir am Ende mit der Erstellung der Meldeunterlagen befasst sein werden.


Hinsichtlich der nationalen Meldepflichten will der Gesetzgeber nach den Erfahrungen mit den internationalen Meldepflichten entscheiden, wie es weitergehen wird. Wir müssen dann weiterhin begründen, dass keine Notwendigkeit für nationale Meldepflichten besteht.

Im Hinblick auf die Grundsteuerreform bleibt abzuwarten, welche Aufgaben hierbei auf uns in den Kanzleien zukommen. Es soll auf jeden Fall ein Erklärungsverfahren geben, dem sich eine Bescheiderstellung durch das Finanzamt anschließt. Bei der Erklärung sollen nur wenige allgemein verfügbare Daten anzugeben sein. Bleibt abzuwarten, wie die konkrete Umsetzung aussehen wird.

Die anderen Gesetzgebungsverfahren, u. a. das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung, das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages 1995 und das „Dritte Bürokratienteilungsgesetz“ werden uns viel zusätzliche Arbeit verschaffen.

Abschließend möchte ich Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien, ein glückliches und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2020 wünschen. Ich freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier  
Präsident

## **I. Mitteilungen der Kammer**

### **1. Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2019 im Kongresshotel Potsdam**

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 23.11.2019 im Kongresshotel Potsdam am Templiner See statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen.

Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, Vizepräsidentin und Schatzmeisterin, Frau Beate Humbert sowie das Vorstandsmitglied, Frau Miriam Stark, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes.

Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2019 ein. Er berichtete u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

- Grundsätze der Vorstandsarbeit,
- Europa und deutsches Berufsrecht,
- Geldwäschegesetz und Datenschutzgrundverordnung,
- Digitalisierung der Arbeitsprozesse.

Frau Stark gab einen detaillierten Überblick über die Aus- und Fortbildungssituation. Von großer Bedeutung für das erfolgreiche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter sich verändernden Bedingungen seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien.

Deshalb sei der Berufsstand aufgerufen, sich weiterhin um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern. Es sei gelungen, die Ausbildungszahlen auf dem bisherigen Niveau zu halten. Sie bedankte sich bei den vielen ehrenamtlichen Mitgliedern von Prüfungsausschüssen für deren Tätigkeit. Ausführlich berichtete Frau Stark über die Neuordnung der Berufsausbildung zum „Steuerfachangeestellten“.

Die Schatzmeisterin gab der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Durchführung des Haushalts 2019 und den Haushaltsvorschlag für das Jahr 2020.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstandes und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2018 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2020.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2020 wurde in unveränderter Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Die Kammerversammlung beschloss des Weiteren die „Richtlinie für die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg“.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden gewählt:

Herr Falk Schwella, StB, FB IStR und  
Herr Kai-Uwe Zenke, StB.

Der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, informierte die Kammerversammlung über die Entwicklung des Versorgungswerkes.

Herr Meier bedankte sich zum Abschluss der Kammerversammlung im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Der Berufsstand in Brandenburg werde auch künftig seinen Anforderungen gerecht werden.

Besonderen Dank und Anerkennung sprach Herr Meier jenen Kolleginnen und Kollegen aus, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig sind.

Der Vorstand appellierte an alle Kammermitglieder, auch im nächsten Jahr wieder Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen und damit in die berufliche Bildung und Fortbildung zu investieren.

### **2. Neuberufung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer**

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat auf Grundlage der Vorschläge der Steuerberaterkammern die Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer neu berufen. Aus unserem Kammerbereich gehören den Ausschüssen an:

- Herr Dr. rer. pol Dipl.-Volksw. Prof. Adrian Cloer, StB, RA – Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“
- Herr Jens Henke, LL.M., StB – Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, künstliche Intelligenz im Steuerbereich“
- Herr Prof. Dr. Andreas Musil, Universität Potsdam – Ausschuss 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“.

Wir gratulieren den Berufenen und wünschen eine erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit.

### 3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)**.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2019 bis 31.12.2019 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

#### **Amtliche Bekanntmachung 6/2019**

Berufung der Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur „Steuerfachwirt/in“ der Steuerberaterkammer Brandenburg

#### **Amtliche Bekanntmachung 7/2019**

Berufung der Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ der Steuerberaterkammer Brandenburg

#### **Amtliche Bekanntmachung 8/2019**

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

#### **Amtliche Bekanntmachung 9/2019**

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ 2020

#### **Amtliche Bekanntmachung 10/2019**

Steuerberaterprüfung  
hier: Hilfsmittelerlass 2020

#### **Amtliche Bekanntmachung 11/2019**

Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2020

#### **Amtliche Bekanntmachung 12/2019**

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“  
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2020

#### **Amtliche Bekanntmachung 13/2019**

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ 2020/21

### 4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

**hier: Prüfungsergebnisse 2019 und Fristen 2020**

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Andreas Bauerfeld	StB	StBK Thüringen
Friedrich Lütke Schwienhorst	StB	StBK Brandenburg
Diana Münchow	StBin	StBK Sachsen
Wolfgang Schäfer	StB	StBK Thüringen
André Schmidt	StB, WP	StBK Sachsen
Birgit Sobania	StBin	StBK Brandenburg

gratulieren, die am 03.12.2019 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2020 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

**08.12.2020**

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

**31. Oktober 2020**

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationdienste GmbH (Telefon: 030-200896770) erfragt werden.

### 5. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen ha-

ben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Wir verweisen auf das Rundschreiben 1/2019, das wir an alle Steuerberatungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

## 6. Verschlüsselter E-Mail-Versand

Aus aktuellem Anlass möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg seit In-Kraft-Treten der Datenschutzgrundverordnung am 28. Mai 2018 E-Mails an Kammermitglieder ausschließlich in verschlüsselter Form versendet.

Zum Öffnen dieser E-Mails ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung im Entschlüsselungsportal der DATEV erforderlich. Hierzu ist es nicht notwendig, dass Sie DATEV-Nutzer sind.

Weitere Informationen inklusive Service-Video zu den Funktionen des Entschlüsselungsportals erhalten Sie in der DATEV Informations-Datenbank ([www.datev.de/info-db](http://www.datev.de/info-db)) im Dokument Nr. 1071723 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung:

E-Mails im Entschlüsselungsportal entschlüsseln, exportieren und beantworten. Sollten Sie ein eigenes Verschlüsselungszertifikat (S/MIME bzw. PGP) besitzen und dieses für die E-Mail-Verschlüsselung nutzen, können Sie das Zertifikat im Entschlüsselungsportal DATEV E-Mail-Verschlüsselung hochladen. Sie erhalten anschließend keine Portal E-Mails mehr, d. h. die E-Mails werden ab diesem Zeitpunkt automatisch entschlüsselt in das von Ihnen verwendete E-Mail-Programm übergeben.

Eine entsprechende Anleitung finden Sie in der DATEV Informations-Datenbank im Dokument Nr. 1001136 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung: S/MIME Zertifikat oder PGP-Schlüssel hochladen.

## 7. Seminarveranstaltungen 2020 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
19.03.2020 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D.  Potsdam
07.05.2020 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke LRD a.D.  Potsdam

10.09.2020 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke LRD a.D.  Potsdam
12.11.2020 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke LRD a.D.  Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

## 8. Potsdamer Steuerforum e. V. hier: 11. Potsdamer Steuertag am 11. November 2019 in Potsdam

Unter dem Motto „Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens – Chancen und Risiken einer veränderten Verantwortungsverteilung“ fand am 11. November 2019 der Potsdamer Steuertag statt.

Die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens ist in vollem Gange. Ihre Chancen liegen in einer effizienteren Verwaltung und einer verbesserten Nutzung vorhandener Datenbestände für das Besteuerungsverfahren. Gleichzeitig wird immer deutlicher, dass die Digitalisierung nicht nur zu einer formalen Neujustierung des Besteuerungsverfahrens führt, sondern immer stärker in das grundlegende Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Beraterschaft einerseits und dem Fiskus mit seiner Finanzverwaltung andererseits eingreift. Gesteigerte Anzeige- und Datenübermittlungspflichten treffen auf eine immer stärkere Datensammlung und –vernetzung, die durch ausgefeilte Risikomanagementsysteme flankiert werden.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob das System aus Mitwirkungspflichten einerseits und Amtsermittlungspflicht andererseits grundlegend neu zu justieren ist, um auch künftig einen sachgerechten Ausgleich zwischen den (teilweise auch verfassungsrechtlich umhugten) Interessen der Beteiligten zu erreichen. Der Potsdamer Steuertag ist diesen Fragen mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten nachgegangen.

Als Vertreter der Steuerberaterkammer Brandenburg nahm Vorstandsmitglied Sebastian Groß an der Veranstaltung teil.

## 9. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 14.11.2019

Am 14.11.2019 trafen sich Vertreter des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Vorsteherinnen und Vorsteher der Brandenburger Finanzämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der beiden Steuerberaterverbände

und der Steuerberaterkammer Brandenburg zum traditionellen Klimagespräch im Jahre 2019.

In diesem Jahr wurde das Thema „Kassennachschaue in der Praxis“ ausgewählt, das nach wie vor auch für die Beraterschaft von großer praktischer Bedeutung ist.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte am 27.09.2018 ein Ganztags-Seminar zum Thema „Kassen im Steuerrecht“ durchgeführt, für das qualifizierte Referenten aus der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg gewonnen werden konnten. Diese Veranstaltung erfuhr einen großen Zuspruch seitens unserer Mitglieder und zeigte das große Interesse für die steuerliche Beratungspraxis. Auch in unseren Kammermedien – Mitteilungsblätter und Homepage – wurde umfassend informiert.

Dennoch war es uns wichtig, das Thema „Kasse“ weiter mit der Finanzverwaltung zu diskutieren, um inhaltliche Probleme zu erkennen und für unsere Mitglieder darzustellen, aber um auch Verständnis für die Positionen von Finanzverwaltung und Beraterschaft zu erreichen.

Als Referenten konnten Mitarbeiter des MdF und der Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle des Finanzamtes Königs Wusterhausen gewonnen werden.

## **10. Deutscher Steuerberaterkongress 2020 am 11. und 12. Mai in Berlin**

**Schon heute vormerken: Das große Jahrestreffen des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland findet am 11. und 12. Mai 2020 im Maritim Hotel Berlin statt!**

Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand aktuell befasst.

Um die Teilnahme am Kongress noch interessanter und praxisnäher zu gestalten, werden die Referate in neuen Formaten angeboten. Neben den Vorträgen zum aktuellen Steuerrecht und zu den Top-Themen Digitalisierung/Kanzleimanagement werden unter den Überschriften „Fallstudien“ und „Workshops“ sehr praxisnah und interaktiv wichtige Themen aus dem Berufsalltag beleuchtet.

Neben der fachlichen Fortbildung ist der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS die geeignete Plattform für den Austausch und die Kontaktpflege mit Berufskolleginnen und -kollegen.

Was die Teilnehmer im Einzelnen erwarten:

### **Aktuelles Steuerrecht**

- Das Aktuellste: Wichtige Neuerungen zu Grundsteuer, Gemeinnützigkeit/Ehrenamt, Unternehmenssteuerrecht (Sievert, Köln)
- Update Ertragsteuern (Strahl, Köln)

- Aktuelles zur Umsatzsteuer (Küffner, München)

### **Digitalisierung und Kanzleimanagement**

- E-Rechnung, GoBD, Mobiles sowie ersetzendes Scannen, Verfahresdokumentation (Groß, München)
- Aktuelle Entwicklungen im Berufs- und Vergütungsrecht (Feiter, Düsseldorf)
- Treffpunkt junger Steuerberater; Die Steuerkanzlei 4.0 – Neue Herausforderungen und Lösungsansätze
- Konstruktive Kommunikation und effektive Gesprächsführung für StB (Halla-Heißen, Münster)

### **Fallstudien**

- Fallstudien zum grenzüberschreitenden Personaleinsatz (Buschermöhle, Stuttgart/Schmidt, Hamburg)
- Beratung im insolvenznahen Bereich – Stolperfallen für Mandant und Steuerberater (Kahlert, Hamburg/Schmidt, Hamburg)
- Anzeigepflichten für Steuergestaltungen – Was kommt auf Steuerberater zu? (Ditz, Bonn)

### **Workshops**

- Beratung international agierender KMU (Cloer, Wiesbaden/Kudert, Frankfurt (Oder))
- Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens (Lindgens, Bonn)
- Kassensführung und Kassennachschaue (Buchholz, Berlin/Bienner, Berlin)
- Zölle und Verbrauchsteuern (Wolfgang, Münster/Schröer-Schallenberg, Lengerich)

Eine umfangreiche Fachausstellung voller innovativer Produkte sowie ein Begrüßungs- und ein „Feier“-Abend runden den Kongress ab.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter [www.deutscher-steuerberaterkongress.de](http://www.deutscher-steuerberaterkongress.de). Die Kongressbroschüre ist ab Februar unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: [seminare@bstbk.de](mailto:seminare@bstbk.de)) angefordert werden.

*(Quelle: Mitteilung 019/2019 der BStBK vom 18.10.2019)*

## **11. 10. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Krakau am 24./25.09.2020**

Save the date: Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress am 24. und 25.09.2020 in Krakau.

Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die überwiegend in Polen arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Polen. Sie informieren u. a. darüber, was für Mandanten, die dort Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist.

Weitere Informationen finden Sie unter

**- Abgänge -**

[www.internationaler-steuerberaterkongress.de](http://www.internationaler-steuerberaterkongress.de) .

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

**12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2019 bis 31.12.2019**

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Schwertfeger 30.09.2019  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-BWin (BA) 31.08.19 Verlegung nach  
Patricia Kindermann Kammer  
Steuerberaterin Berlin

Dipl.-Fin.-Ök. 14.11.19 Verlegung nach  
Mathias Götzl Kammer  
Steuerberater Hamburg

Angela Pattberg 29.11.19 Verlegung nach  
Steuerberaterin Kammer  
Schleswig-Hol-  
stein

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

**- Zugänge -**

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Dipl.-Finw. 01.09.19 Verlegung von  
Bernhard Kiese Kammer  
Steuerberater Berlin

Dipl.-BWin (FH) 01.10.19 Verlegung von  
Susanne Mikofsky Kammer  
Steuerberaterin Rheinland-  
Pfalz

Dipl.-FW (FH) 01.10.19 Verlegung von  
Evelyn Klieber Kammer  
Steuerberaterin Thüringen

Dr. Florian Holle, 04.10.19 Verlegung von  
B.Sc. M.A. Kammer  
Steuerberater Berlin

Dipl.-Kfm.(FH) 15.10.19 Verlegung von  
Dennis Pirker Kammer  
Steuerberater Berlin

Konrad Grütter 15.10.19 Verlegung von  
Steuerberater Kammer  
Stuttgart

Dipl.-Betw. 18.11.19 Verlegung von  
Helmut Krause Kammer  
Steuerberater Berlin

Dipl.-Wirtsch. 31.12.19 Verlegung nach  
Elke Naumann Kammer  
Steuerberaterin Berlin

Werner Maus 31.12.19 Verlegung nach  
Kammer  
Rheinland-Pfalz

*Steuerberatungsgesellschaften*

Keine

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Ök. 30.09.2019  
André Saß  
Steuerberater

Ilona Reckin 31.12.2019  
Steuerberaterin

Dipl.-Finw. 31.12.2019  
Heinz Günter Weißbach  
Steuerberater

Dipl.-Finw. 31.12.2019  
Wolf-Dieter Jacob  
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 31.12.2019  
Katharina Aischmann  
Steuerberaterin

*Steuerberatungsgesellschaften*

Keine

**13. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung**

**- Bestellungen von Steuerberatern -**

Keine

Im Jahr 2019 wurden sechs strafbewehrte Unterlassungs-  
erklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit An-  
geboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw.  
unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben



sowie eine Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen strafbewehrte Unterlassungserklärungen geltend gemacht.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.

#### **14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2019/20**

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

#### **23. Dezember 2019 bis einschließlich 1. Januar 2020**

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 02.01.2020 wieder zu erreichen.

## **II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht**

#### **15. Novellierung des Geldwäschegesetzes schafft neue Pflichten für Steuerberater**

Bundestag und Bundesrat haben im November 2019 das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie beschlossen. Das Gesetz, das voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, verschärft entlang der EU-Vorgaben auch für Steuerberater die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen. Zum Teil jedoch gehen die Änderungen noch über die Richtlinie hinaus.

Der steuerberatende Beruf ist insbesondere von den folgenden Änderungen des Geldwäschegesetzes betroffen:

##### Verschärfung der Verdachtsmeldepflicht

Bisher besteht für Steuerberater eine umfassende Ausnahme von der Meldepflicht bei dem Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, wenn die den Verdacht begründenden Informationen aus dem der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Mandatsverhältnis stammen. Da die Verschwiegenheitspflicht von Steuerberatern die gesamte berufliche Tätigkeit umfasst, hat dies bisher in der Praxis zur Folge, dass eine Meldepflicht nur in dem seltenen Ausnahmefall besteht, dass der Steuerberater positiv weiß, dass seine Tätigkeit zum Zwecke der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder der Begehung einer anderen Straftat genutzt werden soll.

Mit dem jetzt beschlossenen Änderungsgesetz soll dieser Schutz entsprechend der bis zum Jahr 2017 geltenden Rechtslage dahingehend beschränkt werden, dass eine Ausnahme nur noch dann gilt, wenn es sich um eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung handelt (vgl. § 43

Abs. 2 GwG). Der Begriff der Rechtsberatung umfasst auch die Steuerberatung, da es sich um einen Unterfall der Rechtsberatung handelt. Die Gesetzesbegründung stellt jedoch ausdrücklich klar, dass die Buchführung hiervon nicht erfasst ist und deshalb die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht auf Tätigkeiten der Buchführung keine Anwendung mehr findet. Gleiches gilt auch für die rein betriebswirtschaftliche Beratung und treuhänderische Tätigkeiten. Dagegen dürfte die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen als Fall der steuerlichen Rechtsberatung auch weiterhin unter die Befreiungsregelung fallen, da hierbei eine Vielzahl rechtlicher Normen, insbesondere des Steuer- und Handelsrechts, geprüft und angewendet werden muss.

Zum anderen wird dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Möglichkeit eingeräumt, bei Immobiliengeschäften durch Rechtsverordnung Sachverhalte zu bestimmen, bei denen stets, d. h. auch bei einer Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung, eine Verdachtsmeldung abzugeben ist (§ 43 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 GwG). Die entsprechende Rechtsverordnung des BMF liegt bisher allerdings noch nicht vor.

##### Transparenzregister

- Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen des Privatrechts und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften sowie mit Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und mit Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, besteht die Pflicht, einen Nachweis über deren Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen (§ 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GwG).
- Steuerberater sind künftig dazu verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als Betreiberin des Transparenzregisters Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen (§ 23a GwG).

##### Registrierungspflicht bei der FIU

Es soll für alle Verpflichteten und damit auch für Steuerberater eine Pflicht eingeführt werden, sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch zu registrieren (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Diese Registrierungsspflicht soll aber nicht schon mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gelten, sondern erst mit Inbetriebnahme des geplanten neuen Informationsverbundes der FIU (vgl. § 59 Abs. 6 GwG). Nach Informationen der FIU ist hiermit aber nicht vor dem Jahr 2023 zu rechnen. Unabhängig davon wird eine Registrierung bei der FIU empfohlen, weil nur nach erfolgter Registrierung ein Zugriff auf das bestehende Informationsangebot der FIU zum Geldwäschegesetz möglich ist.

## Syndikus-Steuerberater

Für den Fall, dass das Unternehmen, bei dem ein Syndikus-Steuerberater tätig ist, selbst Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist, soll die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie zum Beispiel die Pflicht zur Identifizierung des Mandanten und des wirtschaftlich Berechtigten, dem Unternehmen und nicht dem Syndikus-Steuerberater obliegen (§ 10 Abs. 8a GwG).

## Bußgeldzuständigkeit

Bisher führen die Steuerberaterkammern die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz über die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, während das Finanzamt für die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten zuständig ist. Die geteilte Zuständigkeit hat in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten geführt.

Der Gesetzgeber hat daher die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf die Steuerberaterkammern übertragen, sodass künftig beide Zuständigkeiten bei der Steuerberaterkammer in einer Hand liegen.

*(Quelle: Mitteilung 022/2019 der BStBK vom 02.12.2019)*

## **16. Aktuelles zur Geldwäscheprävention in einer Steuerberatungskanzlei**

Im Jahr 2020 wird die Financial Action Task Force (FATF) - die internationale, bei der OECD angesiedelte Organisation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - die nächste Deutschlandprüfung durchführen. Im Rahmen dieser Prüfung wird die FATF analysieren, inwieweit Deutschland die FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt hat. Ein Schwerpunkt der Prüfung wird es sein festzustellen, wie effektiv in Deutschland die geldwäscherechtliche Aufsicht im Nicht-Finanzsektor und damit auch über die Steuerberatungskanzleien ist.

Die bevorstehende FATF-Prüfung erinnert daran, dass die Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) bei der Mandatsführung unverändert bedeutsam sind.

Zudem kann ihre Nichtbeachtung auch Ordnungswidrigkeitstatbestände auslösen und zu einer berufsrechtlichen Sanktionierung führen. Im Rahmen der Resultate aus den anlassunabhängigen Stichproben, die die Steuerberaterkammer Brandenburg für die Jahre 2018 und 2019 durchgeführt hat, zeigt sich die Bereitschaft des Berufsstandes, die Geldwäscheprävention ernst zu nehmen und in der Praxis umzusetzen.

Das GwG fordert von den Mitgliedern der Steuerberaterkammern, im Kanzleibetrieb risikoangemessene Maßnahmen zur Geldwäscheprävention umzusetzen und zu dokumentieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Vertrauen des Mandanten in den Steuerberater grundsätzlich

geschützt bleibt, der Steuerberater aber bei der Mandatsbetreuung die im GwG angeordneten organisatorischen Maßnahmen zur Geldwäscheprävention zu erfüllen hat.

Zu den Basisanforderungen einer sachgerechten Geldwäscheprävention gehören insbesondere eine dokumentierte Analyse der Risiken der Kanzlei in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Alle Verpflichteten und damit grundsätzlich auch Steuerberater haben eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis richtet. Kleine und mittelgroße Praxen werden daher regelmäßig einen geringeren Differenzierungs- und Formalisierungsgrad vorsehen können als große Praxen. Die Risikoanalyse muss regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und - soweit erforderlich - aktualisiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet werden. Sie ist der Steuerberaterkammer auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG). Die Beachtung und Dokumentation der sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten (unter anderem Identitätsprüfung, Ermittlung des wirtschaftlichen Auftraggebers sowie Abklärung mit dem Transparenzregister) gelten grundsätzlich auch für kleine, gegebenenfalls nebenberufliche Kanzleien. Auch wenn nach der gesetzlichen Vorgabe eine risikoorientierte Handhabung der Geldwäscheprävention praktiziert werden darf, erlaubt es die aktuelle Rechtslage nicht, in derartigen Kanzleien die Basisanforderungen generell zu vernachlässigen.

Vielfältige Informationen und Hilfsmittel zur Organisation und Umsetzung der Geldwäscheprävention in einer Steuerberatungskanzlei sind unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) (Mitglieder/Geldwäschegesetz) abrufbar und werden regelmäßig aktualisiert.

## **17. Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21. Oktober 2019 die Erste Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung veröffentlicht.

Die Nationale Risikoanalyse ist unter folgendem Link

**[www.nationale-risikoanalyse.de](http://www.nationale-risikoanalyse.de)**

sowie auf unserer Homepage unter **[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwäschegesetz.GwG](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwäschegesetz.GwG)** abrufbar.

In der Nationalen Risikoanalyse wird das Geldwäscherisiko für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als mittel eingestuft. Für Rechtsanwälte und Notare soll sogar ein

hohes Geldwäscherisiko bestehen. Nach der Nationalen Risikoanalyse besteht bei den genannten Berufen ein besonderes Geldwäscherisiko im Zusammenhang mit Treuhand- und Anderkonten, insbesondere im Zusammenspiel mit Barzahlungen. Das Terrorismusfinanzierungsrisiko wird für die vier Berufsgruppen dagegen als mittel – niedrig eingestuft.

Hinsichtlich Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wird in der Nationalen Risikoanalyse ausgeführt, dass diese im Rahmen ihrer Tätigkeit gezielte Einblicke in die Strukturen und Finanzen von Unternehmen erhalten und sich ein deutliches Bild über die Herkunft der Einnahmen sowie den wirtschaftlich Berechtigten machen können. Unternehmensinterne Auffälligkeiten könnten so am ehesten von diesen Verpflichteten erkannt werden.

Besonderes Augenmerk sollte im Rahmen der zukünftigen Tätigkeit auf das Risiko des Einsatzes von „Strohmann-Konstruktionen“ gelegt werden (insbesondere im Immobilienbereich). Es wird insoweit auf die Ausführungen auf den Seiten 110 und 111 der Nationalen Risikoanalyse verwiesen.

#### **18. Rechtsfolgen der grundlosen Verweigerung der Datenübertragung auf den Nachberater**

Die verspätete Rückgabe von Mandantenunterlagen und Datenbeständen nach Mandatsbeendigung kann für den säumigen Steuerberater unangenehme (insbesondere negative finanzielle) Folgen haben. Diese Erfahrung musste jüngst eine Steuerberaterin (im Folgenden auch: Beklagte) nach einer Auseinandersetzung mit einer Mandantin (im Folgenden auch: Klägerin) vor dem Landgericht Bochum machen. Die Mandantin betrieb ein Handwerksunternehmen und beauftragte die Steuerberaterin mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 sowie mit der Buchführung für das Jahr 2011.

#### **Mandantin fordert Ende 2011 Datenübertragung auf den Nachberater**

Nachdem es zwischen den Parteien zum Streit gekommen war, beendete die Mandantin den Beratungsvertrag und forderte die Steuerberaterin mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 zur Herausgabe der Unterlagen und Datenbestände, was diese jedoch ablehnte. Daraufhin wurde die Steuerberaterin durch (Versäumnis-)Urteil des Landgerichtes Bochum vom 16. November 2012, Az.: 4 O 372 / 12, zur Herausgabe der für die Buchführung der Jahre 2009 bis 2011 sowie der für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 erforderlichen Daten verurteilt.

#### **Steuerberaterin überträgt die Daten erst nach Verurteilung Ende 2012**

Die Steuerberaterin veranlasste in der Folge Ende November 2012 die Freigabe der Daten der Mandantin. In der Folgezeit machte die Mandantin dann gegenüber der Steuerberaterin Schadensersatzansprüche für die Beauftragung des Nachberaters in Höhe von 11.308 Euro geltend.

Zur Begründung trug sie unter anderem vor, dass die Erstellung der Steuererklärungen und Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 fehlerhaft gewesen sei und die Buchführung für das Jahr 2011 unzureichend. Deswegen habe zusätzlich die (neu) beauftragte Steuerberaterkanzlei Dr. P. und Partner tätig werden müssen. Die Leistungen des Wirtschaftsprüfers Dr. F. aus der Kanzlei Dr. P. und Partner seien aufgrund der unzureichenden Arbeiten der Beklagten sowie aufgrund der unterbliebenen Datenübertragung erforderlich gewesen. Die Vergütung des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers Dr. F. in Höhe von 110,09 Euro netto pro Stunde sei angemessen und üblich.

Zusätzlich habe die Steuerberaterkanzlei Dr. P. und Partner aufgrund der unterbliebenen Datenübertragung die Abstimmung der Buchführung, die Beantwortung von Finanzamtsanfragen sowie Einsprüche und Aussetzungsanträge ohne Unterlagen für die Jahre 2009 und 2010 erbracht. Auch diese Tätigkeiten seien aufgrund der mangelhaften Arbeiten der Beklagten sowie der unterbliebenen Datenübertragung erforderlich geworden. Die Arbeiten hätten die Mitarbeiter M. (87,25 Std. zu 72 Euro netto), S. (1,25 Std. zu 90 Euro netto), N. (10,5 Std. zu 140 Euro netto) und Dr. F. (3,25 Std. zu 140 Euro netto) erbracht. Deren Vergütungen seien ebenso üblich und angemessen. Weiterhin habe die Mitarbeiterin der Mandantin, Frau T., 40,5 Stunden zusätzlich aufwenden müssen, um die Buchhaltung abzustimmen, Fragen des Finanzamts zu beantworten und Unterlagen an die Nachberaterkanzlei Dr. P. und Partner zu übersenden. Bei Zusammenrechnung aller dieser unnötig aufgewendeten Stunden ergebe sich die Mandantenforderung. Nachdem die Steuerberaterin nicht bezahlte, beschritt die Mandantin den Rechtsweg. Landgericht Bochum verurteilt die Steuerberaterin vollumfänglich zur Zahlung von 11.308 Euro. Das Landgericht Bochum hat die Steuerberaterin mit Urteil vom 29. Mai 2019, Az.: 4 O 32 / 15, in vollem Umfang verurteilt. Es hat festgestellt, dass die Beklagte die ihr obliegenden Pflichten aus dem Steuerberatungsvertrag verletzt hat.

Nachdem der Vertrag durch Kündigung beendet worden war, hätte die Beklagte nach den §§ 675 Abs. 1, 667 BGB unverzüglich die DATEV-Bestände an den neuen Steuerberater übertragen müssen, auch soweit darin eigene Arbeitsgeheimnisse enthalten sind [vgl. ebenso OLG Köln, Beschl. v. 28. 4. 1997, 12 W 19 / 97, NJW-RR 1998, 273; AG Mannheim, Urt. v. 19. 11. 2010, 3 C 249 / 10 (juris)]. Sie hat durch die zunächst nicht erteilte Zustimmung zur Datenübertragung an die neuen Steuerberater der Klägerin vertragliche Pflichten verletzt.

Nach § 675 Abs. 1, 667 BGB, so das Landgericht, hat der Steuerberater seinem Mandanten alles herauszugeben, was er zur Ausführung des Auftrages erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Die Zustimmung zur Datenübertragung ist als Inhalt der Verpflichtung zur Herausgabe der vom Steuerberater bei einem Dritten abgespeicherten Daten anzusehen [vgl. AG Mannheim, Urt. v. 19. 11. 2010, 3 C 249 / 10 (juris)]. Auch die vom Beauftragten (hier also der Steuerberaterin) über die Geschäftsbesorgung selbst angelegten Akten, sonstige Un-

terlagen und Dateien — mit Ausnahme von rein privaten Aufzeichnungen — sind herauszugeben.

Die Beklagte hatte ursprünglich der Datenübertragung nicht zugestimmt. Sie hat die Herausgabe der zur Ausführung ihres Mandats erhaltenen Geschäftsunterlagen insgesamt verweigert und damit ihre vertraglichen Pflichten aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB verletzt. Erst nach Rechtskraft des Versäumnisurteils des Landgerichtes Bochum vom 16. November 2012 (Az. 4 O 372 / 12) stimmte sie der Datenübertragung zu. Ein Zurückbehaltungsrecht der Steuerberaterin, was diese Vorgehensweise gerechtfertigt hätte, vermochte das Landgericht nicht zu erkennen.

### **Landgericht Bochum hält die Stundensätze der Nachbarer ebenso wie die Kosten für die Mitarbeiterin der Mandantin für angemessen**

Als Folge ihres Fehlverhaltens hat die Beklagte nach Überzeugung des Landgerichtes Bochum – das zudem die Arbeiten der Erstberaterin als fehlerhaft ansah und die Stundensätze der Nachbarer Dr. P. und Partner für angemessen hielt – der Mandantin alle Schäden zu ersetzen, welche dieser aufgrund der verspäteten Datenübertragung entstanden sind. Dies sind, so das Landgericht, sämtliche Kosten, welche wegen des erforderlichen Mehraufwands der neuen Steuerberater Dr. P. und Partner am 17. Februar 2012 und am 25. Februar 2013 in Rechnung gestellt wurden, sowie die Kosten, welche durch den Mehraufwand der eigenen Mitarbeiterin der Mandantin entstanden sind.

Diese sind aus Sicht des Landgerichtes nach § 249 BGB ebenfalls ein ersatzfähiger Schaden. Setzt der Geschädigte, so das Landgericht, eigene Arbeitnehmer zur Schadensbeseitigung ein, sind die insoweit anfallenden Kosten gleichfalls zu ersetzen (vgl. Palandt / Grüneberg, BGB, 77. Auflage 2018, § 249, Rn. 67).

*(Quelle: KM 03/2019 der StBK Westfalen-Lippe S. 16 ff)*

### **19. Steuerberater als unabhängiges „Organ der Steuerrechtspflege“ im Gesetz verankert**

Am 29. November 2019 stimmte der Bundesrat dem sogenannten Jahressteuergesetz zu, welches, neben anderen Themenbereichen auch den Status von Steuerberatern als „unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege“ per Gesetz vorsieht.

BStBK-Präsident Prof. Hartmut Schwab begrüßt diese Gesetzesänderung: „Unsere langjährige Arbeit trägt endlich Früchte. Unser Berufsstand wird aufgewertet und statusmäßig mit Rechtsanwälten gleichgestellt. Steuerberater stehen nun auf Augenhöhe mit der Finanzverwaltung und können damit das Kompetenzgefälle zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen noch wirksamer ausgleichen als bisher.“

Gerade in Zeiten der zunehmenden Deregulierungsaktivitäten der EU-Kommission ist diese Klarstellung von immenssem Wert für den Berufsstand. Schwab: „Die hohe

Qualität unserer umfassenden Beratung ist in anderen Mitgliedstaaten noch nicht ausreichend bekannt. Nun haben wir einen Gleichklang mit dem in Europa überall bekannten Rechtsanwalt und können die Besonderheiten und Vorteile des deutschen Berufsrechts auf europäischer Ebene besser vermitteln.“

Das Gesetz wird über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zugeleitet und nach dessen Unterzeichnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

*(Quelle: Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer 25/2019 vom 05.12.2019)*

## **20. Neuregelungen zum Datenschutz**

Der Bundesrat hat am 29. November 2019 dem Jahressteuergesetz 2019 (Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) zugestimmt und damit den Weg freigemacht für eine umfassende – seit 2017 von der BStBK geforderte – Anpassung von § 11 StBerG zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Steuerberater. Paragraph 11 StBerG wurde nun dahingehend erweitert, dass Steuerberater auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verarbeiten dürfen. Bei der Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ihrer Mandanten sind sie Verantwortliche nach der DSGVO und die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Berufspflichten weisungsfrei.

Mit dieser gesetzlichen Klarstellung können Steuerberater – als nach der DSGVO Verantwortliche – nicht als Auftragsverarbeiter qualifiziert werden. Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Datennutzung, Tätigkeitsbeurteilung, den sich daran anschließenden Rechtsfolgen für Steuerberater sowie der inkonsistenten Rechtsauffassung der jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden werden damit beseitigt.

Eine weitere für Steuerberater in der Praxis relevante Änderung im Datenschutzrecht erfolgte durch das zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 mit dem bereichsspezifische gesetzliche Regelungen zum Datenschutz an die DSGVO angepasst wurden.

Dabei wurde u. a. die maßgebliche Personenzahl in § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von 10 auf 20 angehoben. Dadurch soll es insbesondere zu einer Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine kommen und der bürokratische Aufwand verringert werden.

*(Quelle: Mitteilung 023/2019 der BStBK vom 06.12.2019)*

### III. Ausbildung/Fortbildung

#### 21. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

##### 1. Zwischenprüfung 2020

Am 02.03.2020 finden die Zwischenprüfungen, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, statt.

Mit Schreiben vom 11.11.2019 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

##### Anmeldeschluss: 20.12.2020

##### 2. Abschlussprüfungen

###### 2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2019/20

- mündlicher Teil: 22.01.2020 – 28.01.2020.

###### 2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2020

- schriftlicher Teil: 28.04./29.04.2020  
- mündlicher Teil: 15.06.2020 – 23.06.2020.

##### Anmeldeschluss: 31.01.2020

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 27.06.2020 im Kongresshotel Potsdam – Am Templiner See – statt.

###### 2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2020/21

- schriftlicher Teil: 24.11./25.11.2020  
- mündlicher Teil: 26.01.2021 – 29.01.2021.

##### Anmeldeschluss: 31.08.2020

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2020/21 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2020 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

#### 22. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2020/21

##### Fortbildungsprüfung 2020/21

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2020/21 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12./11.12.2020  
- mündlicher Teil: Anfang April 2021.

##### Anmeldeschluss: 15.09.2020

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

##### Fortbildungsprüfung 2021/22

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12. und 10.12.2021  
- mündlicher Teil: Anfang April 2022

##### Fortbildungsprüfung 2022/2023

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12. und 09.12.2022  
- mündlicher Teil: Anfang April 2023.

#### 23. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2020

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 14.10.2020  
- mündlicher Teil: voraus. Dezember 2020.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

##### Anmeldeschluss: 31.08.2020

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

**FSB GmbH**  
**Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft**  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
Tel.: 030/887193-0  
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10  
[info@fsb-fachinstitut.de](mailto:info@fsb-fachinstitut.de)

**GFS**  
**Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH**  
Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin  
Telefon: 030/23634999  
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16  
[steufa@dfs.eu](mailto:steufa@dfs.eu)

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

## 24. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2019

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2019 wurde am 16.10.2019 in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 04.12.2019 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	<b>10</b>	
Rücktritt vor schriftl. Prüfung	<b>1</b>	<b>-</b>
<b>bestanden</b>	<b>8</b>	<b>88,9 %</b>
Note 1	<b>-</b>	<b>-</b>
Note 2	<b>-</b>	<b>-</b>
Note 3	<b>2</b>	<b>25 %</b>
Note 4	<b>6</b>	<b>75 %</b>
<b>nicht bestanden</b>	<b>1</b>	<b>11,1 %</b>
davon schriftlich	<b>1</b>	<b>11,1 %</b>
davon mündlich	<b>-</b>	<b>-</b>

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Koschel, Kerstin	Paul, Martina
Lehmann, Isabelle	Pöthke, Michael
Lehmann, Nicole	Thalmann, Max
Neumann, Maika	Wendland, Jana.

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

## 25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Aktuelle Ausbildungssituation

Es ist vielfach schwierig, geeignete Bewerber für die Steuerfachangestellten-Ausbildung zu finden. Es ist nach wie vor festzustellen, dass der Berufsstand seit Jahren mehr Ausbildungsstellen anbietet, als letztlich mit hinreichend qualifizierten Bewerbern besetzt werden können.

Es ist zu beobachten, dass sich qualifizierte Bewerber oft schon mehrere Monate im Voraus um einen Ausbildungsplatz bemühen. Daher empfiehlt die Kammer, frühzeitiger als bisher Ausbildungsplätze anzubieten. Besonders wichtig ist es, Auszubildende nicht erst vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres, sondern möglichst ein Jahr im Voraus einzustellen, da für die Steuerfachangestellten-Ausbildung nur entsprechend qualifizierte Bewerber in Frage kommen. Gute Schulabsolventen orientieren und entscheiden sich frühzeitig - und dann ggf. für einen anderen Beruf.

An dieser Stelle appellieren wir deshalb an alle Kammermitglieder, **Ausbildungsplätze zum Sommer/Herbst 2020 schon jetzt auszuschreiben und zu besetzen**. Wir bitten insbesondere auch größere Kanzleien aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit Nachwuchs auszubilden.

**Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2020/21 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen! Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!** Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatzangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei. Gleichzeitig besteht hier die Möglichkeit, die **freien Ausbildungsplätze** auch der **örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zum Zweck der Veröffentlichung in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit**, zu melden!

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien werden qualifizierte Fachkräfte in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein. Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird deshalb für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten, verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Per 31.12.2018 waren bundesweit 6.419 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 342 Ausbildungsverhältnisse weniger. Dies entspricht einem Rückgang von 5,1 %.

Die Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse betrug per 31.12.2018 bundesweit 17.891 Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 215 Ausbildungsverhältnisse weniger = 1,2 %.

Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2019/20 insgesamt 132 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 3 Ausbildungsverhältnisse mehr, das entspricht einem Anstieg von 2,3 %.

Auch in diesem Jahr konnten bedauerlicherweise 29 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neu eingetragenen Ausbildungsverhältnissen wurden 5 Ausbildungsverhältnisse bereits vor Beginn der Ausbildung gelöscht. Des Weiteren wurden 4 Ausbildungsverhältnisse in der Probezeit vorzeitig beendet.

Wie in den vergangenen Jahren, ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist nach wie vor festzustellen, dass Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerpraktika hier Abhilfe schaffen können. Denn bereits während eines Praktikums können die Ausbildungsplatzbewerber feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen entspricht. Der Ausbilder kann gleichzeitig im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 292 Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 201 Auszubildende = 68,8 % über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung. Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 292 Auszubildenden sind es 199 Frauen = 68,2 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden regelmäßig durch die Kammer Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 95 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist festzustellen: Nahezu 100 % der Azubis finden sofort nach Bestehen der Abschlussprüfung einen Arbeitsplatz!

## **26. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg**

Folgende Veranstaltungen zur Vorstellung des Ausbildungsberufes wurden durch die Kammergeschäftsstelle wahrgenommen:

### **a) Teilnahme an der Messe „vocatium“ in Potsdam**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg nahm am 10.09./11.09.2019 an der Fachmesse für Ausbildung und Studium „vocatium“ teil. Diese wurde wiederum an zwei Messetagen in Potsdam durchgeführt. Auf der diesjährigen Veranstaltung realisierten 90 Aussteller mehr als

9.100 vorab arrangierte Gesprächstermine mit rund 3.600 Schülerinnen aus Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg an der Havel und Havelland (60 % davon angehende Abiturienten und 40 % Mittlerer Schulabschluss). Zudem nutzten weitere ca. 700 Spontanbesucher die Möglichkeit, sich ebenfalls zum Thema Ausbildung und Studium beraten zu lassen.

Schon Monate vorher hatte das Institut für Talententwicklung (IfT) die betreffenden Schüler auf diese Messe vorbereitet. Jeder Jugendliche bekam eine Broschüre in die Hand. Darin waren alle Aussteller und ihre Ausbildungsmöglichkeiten aufgelistet. Interessierte Jugendliche konnten sich dann verbindlich für ein Gespräch anmelden.

Die Jugendlichen bereiteten sich auf diesen Gesprächstermin vor und konnten spezifische Fragen zum Beruf des „Steuerfachangestellten“ stellen. So waren für das Standpersonal Frau Péronne und Frau Reiske viel intensivere Gespräche mit den interessierten Jugendlichen möglich.

Erfreut konnten wir nach dieser Messe feststellen, dass sich neben den 25 Jugendlichen, die sich bereits vor der Messe zu einem Beratungstermin angemeldet hatten, auch 18 Jugendliche ohne vorherige Anmeldung umfangreich über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten im Rahmen eines Beratungsgesprächs informierten.

### **b) Teilnahme an der Messeveranstaltung „parentum“ in Potsdam**

Des Weiteren nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 23.11.2019 an der Messe „parentum“ teil. Mit 62 Ausstellern und rund 1.500 interessierten Eltern und Schülern als Besucher/innen war auch diese Messe äußerst erfolgreich. Die Standbesetzung Frau Reiske und Frau Tilg hatten hier die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zahlreichen interessierten Schülern sowie deren Eltern vorzustellen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg im Jahr 2019 auf insgesamt 10 regionalen Ausbildungsmessen vertreten war, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen. Wir wurden dabei auch durch engagierte Kammermitglieder tatkräftig unterstützt, denen wir an dieser Stelle nochmals herzlich danken.

## **27. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung**

### **a) Hinweise zum Beginn der Ausbildung**

Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2019/20 wird der junge Mitarbeiternachwuchs nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.
- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.
- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

## b) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

### Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

### Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

### Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schrift-



lich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG). Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutter-schutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit – auch ohne Einhaltung von Fristen – möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

### **Freie Plätze melden!**

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammer-geschäftsstelle.

### **c) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung**

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

### **d) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule**

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landes-arbeitsgerichts Hamm v. 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalte. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten.

Etwas Anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

## **28. Aus- und Fortbildung hier: Fördermöglichkeiten**

### **a) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)**

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

#### **Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?**

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen, ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

#### **Wer bietet abH an?**

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

#### **Wer darf an abH teilnehmen?**

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungs-ängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

#### **Was leistet abH?**

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

#### **Wann findet abH statt?**

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

#### **Wer trägt die Kosten?**

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

#### **Wie wird abH beantragt?**

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsaus-

bildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Weitere Auskünfte erteilt die örtliche Agentur für Arbeit.

### **b) Begabtenförderung berufliche Bildung**

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeten Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.700,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren insgesamt 8.100,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Weitere Informationen unter:

**[www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de)**

### **c) Aufstiegsstipendium**

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers;
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren;
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich);
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter

**[www.aufstieg-durch-bildung.info](http://www.aufstieg-durch-bildung.info)**

### **29. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studierendenbörse**

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit "auf einen Klick" recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Die bekannte und von vielen ausbildenden Steuerberaterkanzleien genutzte Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse erhielt im September 2019 ein Update, das für mehr Reichweite der eingestellten Stellenangebote u. a. für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten sorgt. Künftig sind die inserierten Ausbildungsplätze nicht nur auf der Website zur Nachwuchskampagne der Bundessteuerberaterkammer unter [www.mehr-als-du-denkst.de](http://www.mehr-als-du-denkst.de) auffindbar, sondern auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter <http://jobboerse.arbeitsagentur.de>. Auf diese Weise können weitaus mehr an einer Ausbildung interessierte Jugendliche auf den Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht und dem bestehenden Fachkräftemangel kann ein Stück mehr entgegengewirkt werden.

Datenschutzrechtlich kann bei der Aufgabe des Ausbildungsplatzangebotes individuell entschieden werden, ob eine Spiegelung der Daten zur BA-JOBBÖRSE erfolgen soll. Bei Inseraten ist daher ab sofort zu beachten, dass diese nicht bereits bei der BA-JOBBÖRSE aufgegeben wurden bzw. später zusätzlich dort geschaltet werden.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

#### **Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote**

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

## Ausbildungsplatz- oder Praktikums Gesuche

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikums Gesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

## Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

## Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/-Praktikumsplatzbörse für Studenten).

## Praktikumsgesuche von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikums Gesuche von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikums-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

*(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)*

## 30. Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten – Verfahren verzögert sich

Seit 2016 setzen sich Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern gemeinsam mit dem Deutschen

Steuerberaterverband e. V. (DStV) für eine Überarbeitung der Ausbildungsordnung und des Berufsschulunterrichts der Steuerfachangestelltenausbildung ein. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat im Vorfeld den notwendigen Überarbeitungsbedarf von Anfang 2018 bis Mitte 2019 untersucht. Die Ergebnisse hatten wir in unserem Mitteilungsblatt 3/2019, Tz. 22 veröffentlicht.

Leider kann das angestrebte Neuordnungsverfahren nicht wie geplant im Jahr 2020 durchgeführt werden, da die Arbeitnehmerseite auf einer Änderung der Prüfungsform beharrt, die seitens der Arbeitgeberseite nicht mitgetragen werden kann. Konkret soll nicht mehr eine Zwischen- und Abschlussprüfung durchgeführt werden, sondern eine gestreckte Prüfung; die klassische Zwischenprüfung entfällt und die Abschlussprüfung wird in zwei Teile geteilt, die einzeln bewertet werden und eine Gesamtnote bilden.

Beide Prüfungsteile beinhalten für sich abgeschlossene Prüfungen, d. h. Inhalte von Teil 1 dürfen nicht mehr bei Teil 2 geprüft und im zweiten Teil der Ausbildung vermittelt werden. Dies betrifft die Ausbildungsordnung sowie die Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen.

Nach intensiver Diskussion innerhalb des Berufsstandes bietet eine derartige Abschichtung der Prüfungsinhalte keine Vorteile für die Auszubildenden. Einige Gründe gegen die Aufteilung des Prüfungsstoffes sind:

- Bewertung der Zwischenprüfung fließt nicht in die Abschlussbewertung ein und Auszubildende können ihre Leistungen noch bis zur Abschlussprüfung verbessern.
- Notenspiegel der Zwischen- und Abschlussprüfung zeigen, dass nur ein geringer Teil der Prüfungsteilnehmer schlechte bis sehr schlechte Prüfungsergebnisse erzielt und daher kein Wechsel der Prüfungsform erforderlich ist.
- Bei Ausbildungen mit hohen rechtlichen Ausbildungsinhalten gibt es keine gestreckte Abschlussprüfung (Rechtsanwaltsfachangestellte, Justizfachangestellte, Kaufleute für Versicherungen und Finanzen)
- Es existieren nicht ausreichend Ausbildungsinhalte, die nur im 1. Teil der Abschlussprüfung geprüft werden könnten. Die meisten – sehr komplexen – Ausbildungsinhalte müssten bis zum Ende der Ausbildung vertiefend vermittelt und in entsprechender Breite und Tiefe abschließend geprüft werden.
- Die bisherige Ausbildungsordnung ist noch ausreichend und nach BIBB-Abschlussbericht nur in einzelnen Punkten anzupassen.
- Die Gewerkschaftsmeinung ist eine Einzelforderung, da sich zahlreiche Berufsschullehrer und Ausbilder für die Beibehaltung der Prüfungsform aussprechen.

Der Berufsstand ist der festen Überzeugung, dass die Neuordnung gut durchdacht und inhaltlich auf die Bedürfnisse im Berufsalltag Wert gelegt werden sollte. Gewerkschaftspolitische Forderungen haben in einer Ausbildungsordnung keinen Platz. Die Bundessteuerberaterkammer und die Kammern setzen sich gemeinsam mit dem DStV weiterhin für die Durchführung eines Neuordnungsprozesses im nächsten Jahr ein und bedauern die

ablehnende Haltung der Gewerkschaften zu Lasten einer moderneren Steuerfachangestelltenausbildung.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

### **31. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft bietet neue Perspektiven in der Steuerberatung**

Auf der 100. Bundeskammerversammlung beschlossen die Delegierten die Einführung der neuen Fortbildungsprüfung „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“. Mit der neuen Fortbildung ermöglicht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) den Steuerberatern, ihren Mitarbeitern neue, attraktive Aufstiegschancen und ihren Mandanten ein breiteres Leistungsportfolio zu bieten.

Der Fachassistent richtet sich an Steuerfachangestellte, Personen mit gleichwertiger Berufsausbildung, aber auch an Akademiker mit einem dreijährigen Hochschulstudium.

Welche Chancen eröffnen sich für Kanzleimitarbeiter und Steuerberater durch die Fortbildung? Speziell fortgebildete Mitarbeiter, die Beratungsvorgänge vor- und nachbereiten oder spezialisierte Aufgabenbereiche betreuen, liefern der Steuerberaterkanzlei einen hohen Mehrwert. So auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft mit rund 2.800 Kanzleihinhabern mit der Zusatzqualifikation „Landwirtschaftliche Buchstelle“ nach § 44 Steuerberatungsgesetz.

Der Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkt des/der „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ liegt in den Bereichen Steuerrecht, Jahresabschlusserstellung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss), landwirtschaftliche Betriebslehre und Einzelfragen berufsspezifischer Aufgaben in einer landwirtschaftlichen Buchstelle. Die Durchführung der Fortbildungsprüfung soll durch die jeweils zuständigen Steuerberaterkammern – einzeln oder im Verbund – erfolgen. Die ersten Kandidaten können im Frühjahr 2021 die Prüfung zum Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft ablegen.

Derzeit werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen (z. B. Prüfungsordnung) erarbeitet und abgestimmt.

### **32. Neues Übungsbuch für Auszubildende zum „Steuerfachangestellten“**

Das neue Übungsbuch für Azubis

#### **„Originalprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfung Steuerfachangestellte im Prüfungsverbund“**

mit acht Prüfungssätzen bereitet die Auszubildenden optimal auf die Prüfungstermine **Winter 2019/20** der zwölf Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund (Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-

Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) vor.

Die acht Prüfungssätze beinhalten die Prüfungen Steuerrecht, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde vom Sommer 2018, Winter 2017/18, Sommer 2017, Winter 2016/17, Sommer 2016, Winter 2015/16, Sommer 2015 und Winter 2014/15.

Im Buch finden die Auszubildenden die Originalaufgaben dieser schriftlichen Prüfungen sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, die sämtlich dem Rechtsstand 2018 angepasst sind, dass dieser abgeprüft wird. Auch Auszubildende in Kanzleien, die sich in Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen oder im Saarland befinden, können von dem Buch profitieren.

Das Buch mit der Art.-Nr. 518 kann über den DWS-Verlag, Behrenstraße 42 10117 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de) bezogen werden. 1. Aufl. 2019, 295 S. im A4-Format, 1 Expl. 29,90 € inkl. 7% USt zzgl. Versandkosten.

### **33. Bereits heute an die Auszubildenden von morgen denken**

Es ist vielfach schwierig, geeignete Bewerber für die Steuerfachangestellten-Ausbildung zu finden. Diese Situation wird sich in Zukunft angesichts der demografischen Veränderungen eher noch verschlechtern.

Der Berufsstand bietet schon seit Jahren mehr Ausbildungsstellen an, als letztlich mit hinreichend qualifizierten Bewerbern besetzt werden können. Qualifizierte Bewerber bemühen sich oft schon mehrere Monate im Voraus um eine Stelle. Die Kammer empfiehlt daher, frühzeitiger als bisher Ausbildungsplätze anzubieten. Es ist besonders wichtig, Auszubildende nicht erst kurz vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres, sondern möglichst ein Jahr im Voraus einzustellen, da für die Steuerfachangestellten-Ausbildung nur entsprechend qualifizierte Bewerber in Frage kommen. Gute Schulabsolventen orientieren und entscheiden sich frühzeitig - und dann ggfs. für einen anderen Beruf.

An dieser Stelle appellieren wir deshalb an alle Kammermitglieder, Ausbildungsplätze zum Sommer/Herbst 2020 schon jetzt auszuschreiben und zu besetzen. Aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit bitten wir insbesondere auch größere Kanzleien, Nachwuchs auszubilden.

Bitte tragen Sie freie Ausbildungsstellen online in die Ausbildungsplatz-Börse/Praktikums-Börse auf der Kammer-Homepage ein. Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei. Über eine neue Schnittstelle können die in der Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse inserierten offenen Ausbildungsplätze auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit angeboten werden. Daten schutzrechtlich kann bei

der Aufgabe des Ausbildungsplatzangebotes individuell entschieden werden, ob eine Spiegelung der Daten zur BA-JOBBÖRSE erfolgen soll. Zu beachten ist lediglich, dass das Inserat nicht bereits bei der BA-JOBBÖRSE aufgegeben wurde bzw. später dort zusätzlich geschaltet wird.

Die Datenübernahme erfolgt durch die Schnittstelle vollautomatisch. Sehr hilfreich können bei der Gewinnung passender Auszubildender Berufserkundungstage und Schülerpraktika in der Kanzlei sein. Bieten Sie diese Möglichkeiten bitte regelmäßig an, auch indem Sie allgemeinbildende Schulen in Ihrem Umkreis gezielt hierauf ansprechen. Zur Unterstützung von Steuerberaterkanzleien bei der Durchführung von Praktika bietet die Bundessteuerberaterkammer ein Praktikantenpaket sowie weitere Hilfen für die Durchführung von Praktika an ([www.stbk-brandenburg/Home/Praktikum](http://www.stbk-brandenburg/Home/Praktikum)).

### **34. Unterstützung der Kammermitglieder bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen**

Wir möchten unsere Kammermitglieder wiederholt auf zwei Initiativen des Berufsstandes hinweisen, die Ihnen bei der Suche nach geeigneten Auszubildenden behilflich sein sollen.

Es ist zum einen die Initiative der Bundessteuerberaterkammer „Mehr als du denkst“ und zum anderen die Initiative der DATEV eG „Rock deine Zukunft“. Wir hatten in den Kammermitteilungen wiederholt auf die beiden Initiativen hingewiesen – vergleiche z. B. die Mitteilungsblätter 02/2017, Tz. 42, 02/2018, Tz. 41, und 03/2019 Tz. 32. Dort finden interessierte Kanzleien Informationen und konkrete Hilfestellungen für die Akquise in Form von Werbematerialien, Videos und Präsentationen.

So beschreibt die PowerPoint-Präsentation „Mehr als du denkst“ den Beruf des Steuerfachangestellten und seine wesentlichen Aufgabenfelder, liefert Argumente für die Wahl dieses Berufes und eignet sich insbesondere zur begleitenden Unterstützung bei Berufsinformationsveranstaltungen. Näheres dazu finden interessierte Kammermitglieder unter: [www.stbk-brandenburg.de/Wie werde ich.../Steuerfachangestellter/Downloads/Verträge etc./Power-Point-Präsentation\\_mehr als du denkst](http://www.stbk-brandenburg.de/Wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/Downloads/Verträge_etc./Power-Point-Präsentation_mehr_als_du_denkst).

Unter [www.datev.de/arbeitgeber-stb](http://www.datev.de/arbeitgeber-stb) finden interessierte Steuerberater alle Materialien zur Initiative „Rock deine Zukunft“ für unterschiedliche Verwendungszwecke. Dabei geht es darum, den Berufsstand bei jungen Erwachsenen bereits vor Berufswunschtablierung überhaupt erst bekannt zu machen und mit dem teilweise langweiligen Image aufzuräumen. Drei Imagefilme zum Thema Steuerberatung „Ein Tim für alle Fälle“ könnten z. B. während einer Ausbildungsmesse gezeigt werden. Verlinkungen (Integrationslinks) zu dem Video sind über [www.datev-mymarketing.de](http://www.datev-mymarketing.de) – Stichwort „Rock“ zu finden.

Spezielle Themen, die für Lehrer und Schüler für die Berufsorientierung interessant sind, können unter

<https://www.lehrer-online.de/fokusthemen/dossier/do/berufsfeld-steuerberatung> heruntergeladen werden.

Zum Thema Schülerfirmen gibt es z. B. dort eine Unterrichtseinheit „Schülerfirmen planen und gründen“. Eine Auswahl an Aktivitäten und z. B. nachhaltig wirtschaftenden Schülerfirmen findet man auf der Plattform [www.nasch-community.de](http://www.nasch-community.de).

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten unsere Kammermitglieder gern durch die Kammergeschäftsstelle.

### **35. Am 26. März 2020 ist wieder Girl's Day und Boys' Day**

Bereits zum 10. Mal werden Einrichtungen und Unternehmen Schülerinnen und Schüler am 26. März 2020 bundesweit einladen, um bei der Berufswahl „über den Tellerrand zu schauen“ und sich über Berufe jenseits der häufig von Männern bzw. von Frauen gewählten Bereiche zu informieren. Dazu gehört auch die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten mit ihren unterschiedlichen Fortbildungsangeboten.

Laden auch Sie Schülerinnen und Schüler von der 5. bis zur 10. Klasse ein, um Ihre Kanzlei und deren Abläufe näher kennenzulernen und für eine Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten zu begeistern. Das ist die beste Werbung für den Berufsstand. Denn vor allem durch praktisches Erleben erweitern Jugendliche ihr Berufswahlspektrum. Vielleicht lernen Sie ja auch einen interessanten Kandidaten für eine Ausbildung in Ihrer Kanzlei kennen?

Tragen Sie Ihre Teilnahme einfach unter [www.gils-day.de](http://www.gils-day.de) und/oder [www.boys-day.de](http://www.boys-day.de) ein. Sobald dies erfolgt ist, können sich Schülerinnen und Schüler bei Ihnen melden, um den Ablauf des Besuchs genauer zu besprechen. Beide Initiativen bieten ein virtuelles Radar, in dem Ihr Praktikumsangebot nicht nur bundesweit vertortet ist, sondern die jungen Praktikanten auch unfall- und haftpflichtversichert sind.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt allen Berufsangehörigen ein „Praktikanten-Paket“ mit Hinweisen zur Durchführung von Praktika in der Steuerberaterkanzlei sowie Musterfälle kostenfrei zur Verfügung (<https://www.bstbk.de/de/themen/ausfortbildung/>).

Laut Angaben der Initiatoren haben beim Aktionstag 2019 mehr als 120.000 Mädchen und über 32.400 Jungen mitgemacht. Sowohl Jugendliche als auch teilnehmende Einrichtungen und Unternehmen gaben an, mit der Durchführung des Aktionstags sehr zufrieden zu sein. Nehmen auch Sie an diesem Erfolgsmodell teil und begeistern Sie Schülerinnen und Schüler für den anspruchsvollen und zukunftssicheren Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten!

## IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

### 36. Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäschrichtlinie (EU) 2018/89

Das Bundesverwaltungsamt hat uns mit Schreiben vom 04.11.2019 wie folgt informiert:

„Seit Oktober 2017 sind u. a. juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch über [www.transparenz-register.de](http://www.transparenz-register.de) mitzuteilen.

Bei Verstößen gegen diese und weitere Pflichten aus dem Geldwäschegesetz (GwG) drohen den Vereinigungen erhebliche Bußgelder. Wir weisen daher darauf hin, dass eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet wird als eine nicht erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verfünffacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern.

Unabhängig von den empfindlichen Bußgeldern sind (vorbehaltlich des Inkrafttretens des o. g. Umsetzungsgesetzes) ab Januar 2020 bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, nach § 57 GwG-neu im Internet zu veröffentlichen. Es handelt sich bei der Regelung um die Umsetzung von EU-Vorgaben.

Für die betroffenen Vereinigungen und auch die verantwortlichen Leitungspersonen können sich hieraus erhebliche Konsequenzen im nationalen sowie internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr ergeben.

Die Veröffentlichung kann vermieden werden, indem die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes findet die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden.

**Im Sinne der betroffenen und von Ihnen betreuten Unternehmen bitten wir um die zeitnahe Weitergabe und Verbreitung der Informationen über das Transparenzregister und die drohende Veröffentlichung von Verstößen.**

Überdies möchten wir auf die folgenden Rechtsauffassungen des BVA und besonders hervorzuhebende Gesetzesänderungen aufmerksam machen:

#### 1) Staatsangehörigkeit

Bei den wirtschaftlich Berechtigten ist im Transparenzregister künftig auch die Staatsangehörigkeit anzugeben (§ 19 Abs. 1 GwG-neu), sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG-neu nicht greift.

#### 2) Ermittlungs- und Dokumentationspflicht

Hat eine Vereinigung keine Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten erhalten (nach § 20 Abs. 3 GwG), muss sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung verlangen. Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren (§ 20 Abs. 3 a GwG-neu). Verstöße sind bußgeldbewehrt.

#### 3) Unstimmigkeitsmeldungen

Stellen nach dem GwG besonders Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG-neu Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten fest, ist dies der registerführenden Stelle unverzüglich zu melden.

Von Unstimmigkeiten ist auszugehen, wenn Eintragungen nach § 20 Abs. 1 und 2 GwG sowie nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden.

#### 4) Einsichtnahme in das Transparenzregister

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG-neu steht allen Mitgliedern der Öffentlichkeit künftig ein Einsichtsrecht zu. Der Nachweis eines berechtigten Interesses ist ab 2020 nicht mehr erforderlich. Die Identifikation des Einsichtnehmenden und die Erhebung einer Gebühr für die Einsichtnahme bleiben jedoch bestehen.

#### 5) Mitteilungspflicht von GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste

Für die Fiktion der Mitteilung nach § 20 Abs. 2 GwG ist bei einer GmbH/UG die elektronische Abrufbarkeit der Gesellschafterliste oder des Musterprotokolls im Handelsregister zwingende Voraussetzung. Bei GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Eine Mitteilung an das Transparenzregister oder die elektronische Veröffentlichung der Gesellschafterliste über das Handelsregister ist folglich zwingend erforderlich, sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren.

#### 6) Mitteilungspflicht von Kommanditgesellschaften

Die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG greift bei Kommanditgesellschaften nur in Ausnahmefällen. Begründet ist dies darin, dass im aktuellen Abdruck des Handelsregisters lediglich die Haftsumme der

Kommanditisten i. S. v. § 171 HGB eingetragen ist, nicht aber deren Pflichteinlage (=Kapitalanteile). Haftsumme und Kapitalanteile können ganz erheblich voneinander abweichen. Zudem lässt sich ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung des Komplementärs, die ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen wird, die prozentuale Beteiligung der Kommanditisten nicht ermitteln.

Weitere Ausführungen zu rechtlichen Fragen rund um das Transparenzregister finden Sie in den FAQ des BVA:

[https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister\\_FAQ.pdf](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf)“

Das Schreiben des Bundesverwaltungsamtes vom 04.11.2019 finden Sie auch unter:

[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GwG](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GwG).

### **37. Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 5. EU-Geldwäscherichtlinie**

Die Bundesregierung hat am 31.07.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 5. EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen. Erfreulich ist, dass durch die Stellungnahme der BStBK zum Referentenentwurf erreicht werden konnte, dass der Regierungsentwurf nicht mehr vorsieht, dass die Vereine von Land- und Forstwirten im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) werden und die Zuständigkeit für die Aufsicht auf die Steuerberaterkammer übertragen wird. Damit konnte insoweit eine Ausweitung der Aufsichtspflichten der Steuerberaterkammern nach dem GwG verhindert werden.

Trotz der umfangreichen Stellungnahme der BStBK hat es bei den im Referentenentwurf vorgesehenen Verschärfungen bei der Verdachtsmeldepflicht hingegen keine Änderungen gegeben. Allerdings konnte bei der neu vorgesehenen Meldepflicht bei der Feststellung von Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister und den eigenen Erkenntnissen des Verpflichteten erreicht werden, dass auch in diesem Fall die für die Verdachtsmeldepflicht geltende Ausnahme (keine Meldepflicht bei Rechtsberatung und Prozessvertretung) Anwendung findet. Auch hält der Regierungsentwurf daran fest, dass die Zuständigkeit für die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen von Steuerberatern gegen die Pflichten nach dem GwG nicht von den Finanzämtern auf die Steuerberaterkammern übertragen werden soll. Stattdessen soll eine Informationspflicht der Aufsichtsbehörde (Steuerberaterkammer) gegenüber der Bußgeldbehörde (Finanzamt) normiert werden.

Auf Initiative der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz hat sich der Bundesrat aber zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, die Übertragung der Bußgeldzuständigkeit auf die Steuerberaterkammern gesetzlich anzuordnen.

Der Bundestag hat am 14.11.2019 den Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss empfohlenen Fassung beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen müssen spätestens bis zum 10.01.2020 in Kraft treten.

### **38. Letztmögliche Anpassung von EAV bis zum 31. Dezember 2019**

Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung einer durch einen Ergebnisabführungsvertrag (EAV) begründeten ertragsteuerlichen Organschaft ist, dass sich der Organträger verpflichtet, die Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen. Der EAV muss nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG dazu einen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG in ihrer „jeweils gültigen Fassung“ enthalten (sogenannter dynamischer Verweis).

Nach früherem Recht war auch eine (starre) Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers ausreichend, in der z. B. auf § 302 Abs. 1 und 3 AktG verwiesen wurde oder diese Normen ausformuliert im EAV wiedergegeben wurden. Solche nach wie vor noch existierenden Altverträge enthalten häufig auch keinen Verweis auf den mit Wirkung zum 15. Dezember 2004 neu eingefügten § 302 Abs. 4 AktG.

Nach einer Billigkeitsregelung des BMF (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005, Az. IV B 7 – S 2770 – 30/05 BStBl I 2006, S. 12) wurden solche Altverträge grundsätzlich nicht beanstandet. Mit Urteil vom 10. Mai 2017 (Az. I R 93/15) hat der BFH jedoch entschieden, dass sich der Verweis bzw. die Wiedergabe im EAV auch auf solche Bestandteile des § 302 AktG beziehen muss, die zum Zeitpunkt seines Abschlusses noch nicht in Kraft getreten waren. Der Einführung des § 302 Abs. 4 AktG hätte somit durch eine Änderung bzw. Anpassung des Ergebnisabführungsvertrages Rechnung getragen werden müssen.

Mit BMF-Schreiben vom 3. April 2019 (Az. IV C 2 – S 2770/08/10004:001, BStBl. I 2019, S. 467) hat die Finanzverwaltung nunmehr eine letzte Frist zur Anpassung der Verlustübernahmeverpflichtung in Altverträgen bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Eine solche Änderung stellt keinen Neuabschluss des Ergebnisabführungsvertrages dar, so dass die Mindestlaufzeit von fünf Jahren nicht von neuem zu laufen beginnt.

Um einer Nicht-Anerkennung bestehender Organschaften aufgrund fehlerhafter EAV's möglichst vorzubeugen, sollten bestehende Altverträge dringend überprüft und ggf. angepasst werden. Eine Anpassung kann lediglich dann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 endet.

*(Quelle: Mitteilung 018/2019 der BStBK vom 01. Oktober 2019)*

### 39. Hinweispflicht des Steuerberaters bei beschränktem Mandatsumfang

Ein Steuerberater ist auch bei einem Auftrag, der nur die Übermittlung der Kapitalsteueranmeldung zum Gegenstand hat, verpflichtet, den Mandanten drauf hinzuweisen, dass eine Dividende möglicherweise nicht dem Kapitalertragssteuerabzug nach § 43 EStG unterliegt, wenn ihm das Bestehen eines steuerlichen Einlagekontos bekannt ist.

*OLG Hamburg, Urt. v. 23.05.2017 – 9 U 51/14, rkr.*

*(Quelle: DStR 18/2019, S. 1169 ff.)*

### 40. BMF verlängert Frist zur Aufrüstung elektronischer Kassen

Ab dem 1. Januar 2020 müssen alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion (z. B. Registrierkassen) durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Das Problem: Bisher gibt es lediglich erste Prototypen der technischen Sicherheitseinrichtung, deren Zertifizierungsverfahren voraussichtlich erst Ende 2019 abgeschlossen ist. Eine flächendeckende Umsetzung ist für die Betriebe und Berater zeitlich bis Ende des Jahres nicht machbar. Die Bundessteuerberaterkammer setzte sich daher früh für eine Nichtbeanstandungsregelung ein, die das BMF nunmehr mit Schreiben vom 6. November 2019 veröffentlicht hat. Danach wird es nicht beanstandet, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

BSStBK-Präsident Prof. Dr. Schwab: „Wir sind froh, dass sich Bund und Länder auf die Nichtbeanstandungsregelung geeinigt haben. Damit wird eine Rechtsunsicherheit für die Unternehmen beseitigt, die aufgrund der erheblichen Verzögerungen bei der Formulierung der rechtlichen und technischen Anforderung an die zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen entstanden ist. Die neuen Anforderungen führen gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen zu einem erhöhten Beratungs- und Umstellungsbedarf. Wir begrüßen auch die Klarstellung des BMF, dass eine Mitteilung erst erfolgen muss, wenn es ein elektronisches Meldeverfahren geben wird.“

Die Neuregelung im Kassengesetz dient der Sicherung von Kassensystemen vor Manipulationen. Damit soll eine verlässliche Grundlage für eine einheitliche Besteuerung geschaffen werden. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen.

Das Sicherheitsmodul soll dabei gewährleisten, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr verändert werden können. Die Neuerung betrifft alle Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mittels einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen, z. B. Gastronomie, Friseur und Bäckereien.

Das BMF-Schreiben zur Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146 a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitsleistung nach dem 31. Dezember 2019 vom 6. November 2019 finden Sie unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für%20die%20Berufspraxis).

*(Quelle: Mitteilung der BSStBK 21/2019 vom 08.11.2019)*

### 41. Musterverfahrensdokumentation des Deutschen Fachverbandes für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) zur ordnungsgemäßen Kassenführung

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e. V. (DFKA) hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer eine Musterverfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung veröffentlicht.

Das Muster soll als Orientierungshilfe für die Erstellung der individuellen Verfahrensdokumentation dienen. Das kassenführende Unternehmen soll befähigt werden, einen individuellen Prozess der Kassenführung auf Basis zahlreicher Hinweise für die organisatorische Ausgestaltung und mit passenden Formulierungsvorschlägen einzurichten und zu dokumentieren.

Die Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung (kostenloses Word-Dokument) sowie weitere Informationen sind im Internet unter <https://dfka.net/muster-vd-kasse> abrufbar.

*(Quelle: aus KM 4/2019 der StBK Stuttgart)*

### 42. Die E-Rechnung kommt – Verpflichtung und Chance für Unternehmen

Ab 27.11.2020 sind Lieferanten, die als Auftragnehmer für den Bund und seine Behörden tätig sind, bis auf wenige Ausnahmen zum Versand elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) verpflichtet. Das sieht die E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) vor. Das Bundesministerium des Innern informiert derzeit aktiv über die Pflichten und Vorteile der E-Rechnung, damit Unternehmen sich rechtzeitig darauf einstellen. DIHK und IHKs unterstützen die Bemühungen.

Eine E-Rechnung ist ein nach genauen Vorgaben strukturierter Datensatz, der in einem elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss eine automatische Weiterverarbeitung des Datensatzes möglich sein.

Inhalte und Format des Datensatzes für E-Rechnungen wurden europaweit einheitlich festgelegt (Europäische Norm EN 16931). In Deutschland ist nach der ERechV grundsätzlich der Standard XRechnung für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber zu verwenden (§ 4 Abs. 1 ERechV). Dabei handelt es sich um einen offenen, unentgeltlichen Datenstandard, der auch vom Format ZUGFeRD verwendet wird. Das Format XRech-



nung soll den Umgang mit elektronischen Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung vereinheitlichen.

Die öffentliche Verwaltung akzeptiert XRechnungen sowie andere, der europäischen Norm EN 16931 entsprechende elektronische Rechnungen, z. B. ZUGFeRD. Allerdings müssen E-Rechnungen auch die Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattform des Bundes und später ggf. auch der Länder erfüllen.

Die Annahme und Weiterverarbeitung von E-Rechnungen ist seit dem 27.11.2018 für die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane des Bundes und ab dem 27.11.2019 für alle weiteren Behörden der Bundesverwaltung Pflicht. Darüber hinaus sind ab dem 27.11.2020 alle Unternehmen in der Pflicht, elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber zu übermitteln. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich Direktaufträge bis zu einem Auftragswert i. H. v. 1.000 EURO (§ 3 Abs. 3 ERechV).

E-Rechnungen an die Bundesverwaltung werden über die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE) eingereicht. Für die Nutzung der ZRE Plattform ist eine einmalige Registrierung des Rechnungsstellers erforderlich. Die ZRE ist unter <https://xrechnung.bund.de> online.

Unternehmen können E-Rechnungen auf mehreren Wegen über die ZRE an ihre Auftraggeber übermitteln: über E-Mail, De-Mail oder per Webservice, den manuellen Upload einer vorab erstellten E-Rechnung oder per Weberfassung (für Rechnungssteller mit einem geringen Rechnungsvolumen).

Nach einmaliger Registrierung können Rechnungen über die Plattform an sämtliche Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung elektronisch übermittelt werden. Es ergeben sich Chancen, mit der Umstellung auf E-Rechnung auch weitere Prozesse im Rechnungswesen zu digitalisieren, und mit der Verkürzung der Durchlaufzeit einer Rechnung eine schnellere Bezahlung zu erreichen.

*(Quelle: aus Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg 4/2019, S. 36 – aus DIHK-Newsletter Steuern/Finanzen/Mittelstand 7/2019)*

#### **43. Elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses an den Mandanten**

Der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ist wiederholt gefragt worden, ob Jahresabschlüsse ausschließlich als PDF-Datei elektronisch versendet werden können und wie die Unterschrift und der Stempel unter dem Jahresabschluss in diesem Fall aussehen müssen. Die Frage ist insbesondere, ob eine elektronische Signatur oder ähnliches erforderlich ist, damit der Jahresabschluss als PDF-Datei versendet werden darf.

Tz. 51 ff. der Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen besagt, dass der Steuerberater die Erstellung des Jahresabschlusses angemessen zu dokumentieren hat. Hierzu hat er im

Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Bescheinigung auszustellen. Gemäß Tz. 59 a. E. der Verlautbarung muss die Bescheinigung als Mindestinhalt Datum, Ort und Unterschrift des Steuerberaters enthalten.

Der Jahresabschluss selber ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben. Nach derzeitiger Rechtslage muss der Jahresabschluss gemäß § 257 Abs. 3 HGB in Papierform aufbewahrt werden. Damit ist ein digitaler Prozess nicht durchgehend möglich, da Jahresabschluss und Bescheinigung im Regelfall miteinander verbunden sind.

Bei der Frage, in welcher Form die Bescheinigung elektronisch zu signieren ist, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine qualifizierte elektronische Signatur immer dann gefordert wird, wenn die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden muss (vgl. § 126a BGB). Die WPK und das IDW sehen in ihren Papieren zur elektronischen Übersendung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts jeweils eine qualifizierte elektronische Signatur vor. Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass das Unterschriftserfordernis des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht in § 321 HGB und im Bestätigungsvermerk gesetzlich in § 322 HGB normiert ist. Das Unterschriftserfordernis der Bescheinigung des Steuerberaters ist dagegen nur in der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (Stand: Februar 2011) festgehalten. Diese Verlautbarung der BStBK ist jedoch kein Gesetz, so dass auch eine einfache elektronische Signatur ausreicht.

*(Quelle: aus KM 3/2019 der StBK Köln)*

#### **44. Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz – auch für die KfW?**

Ein Mitglied des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg erhielt von ihrem Mandanten ein KfW-Formular für das Programm „Energieeffizient sanieren“, wonach sie als Steuerberaterin die erforderliche Identitätsprüfung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) mit Wirkung für die KfW vornehmen dürfe. Laut Schreiben der KfW sei dies mit der BaFin abgestimmt. Da bislang nicht bekannt war, inwiefern eine Identifizierung durch Steuerberater auch mit Wirkung für die KfW vorgenommen werden kann, richtete der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg eine entsprechende Anfrage an die KfW und erhielt hierzu per E-Mail Ende August eine Antwort. Demnach leitet die KfW die Möglichkeit der Identifizierung durch Steuerberater aus folgender Kombination ab: Steuerberater sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG Verpflichtete.

In Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 GwG (Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte) und dem Ausschluss von § 17 Abs. 5 GwG, der eine vertragliche Vereinbarung nur für nicht in Abs. 1 Genannte erfordert, kann ein Steuerberater für jeden anderen Verpflichteten, also z. B. für die KfW, die Identifizierung übernehmen. Da inzwischen auch bei juristischen Personen die auftretenden Personen vollständig nach den Vorgaben des GwG zu identifizieren sind und auch nach den Auslegungs- und Anwendungs-

hinweisen der BaFin nicht mehr auf Registereinträge zurückgegriffen werden kann, habe die KfW insbesondere im Kundenverhältnis zu juristischen Personen die Formulare so gestaltet, dass aufgrund des engen Kontakts auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die Identifizierungen vornehmen können.

## Fazit

Steuerberater dürfen ihre Mandanten für die KfW nach GwG identifizieren, müssen dies aber nicht tun. Sofern eine Identifizierung für die KfW vorgenommen wird, kann dies dem Mandanten als Dienstleistung nach § 612 BGB in Rechnung gestellt werden. Da es sich um eine eher kurze und einfache Tätigkeit handelt, kommt hierfür in analoger Anwendung von § 13 Satz 2 StBVV eine Vergütung im unteren Rahmen des Halbstundensatzes, also 30 bis 50 € in Betracht. Die für Steuerberater bei Mandatsbegründung verpflichtende Identitätsprüfung des Mandanten (§§ 11 Abs. 1 i. V. m. 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) ist hingegen nicht gesondert vergütungsfähig, sondern mit den allgemeinen Geschäftskosten nach § 3 Abs. 1 StBVV abgegolten.

*(von Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FA f. StR/Ldw.-Buchst.; GF des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg in Kanzlei intern 09\_2019, S. 5)*

## 45. Keine überzogenen Anforderungen an die Hinweispflichten des Steuerberaters zur (möglichen) Insolvenzreife

Welche Prüfungsschritte muss ein Steuerberater unternehmen, um die Insolvenzreife des Mandanten festzustellen? Welche „Rede-“ oder Beratungspflichten hat er insoweit? Welche Haftungsrisiken bestehen?

Solche und ähnliche Fragen beschäftigen den steuerberatenden Beruf seit einer Entscheidung des BGH (Urt. v. 26.1.2017, IX ZR 285/14) zu den Beraterpflichten bei Insolvenzreife überall. Doch nicht nur die Praxis, auch die Instanzgerichte müssen diese Rechtsprechung beachten und haben damit kein leichtes Geschäft. Eine aktuelle Entscheidung des Landgerichtes Münster (Urt. v. 10.07.2019, 110 O 48/18, nicht rkr.) könnte insoweit richtungsweisend wirken. In dem Sachverhalt wurde einer Steuerberaterin (im Folgenden auch Beklagte) von einer Insolvenzverwalterin (im Folgenden auch Klägerin) der Vorwurf gemacht, die Gemeinschuldnerin (im Folgenden auch Schuldnerin oder Insolvenzschuldnerin) verspätet von deren Überschuldung im Sinne der InsO in Kenntnis gesetzt zu haben.

Hierdurch habe die Schuldnerin einen Schaden i. H. v. 31.061,95 € erlitten, den die Insolvenzverwalterin nunmehr geltend mache. Insbesondere habe die Steuerberaterin die Schuldnerin weder nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse für 2012, noch für 2013 auf eine Überschuldung hingewiesen, obwohl aus Sicht der Klägerin eine Hinweispflicht bestand. Im Übrigen sei die Steuerberaterin zu Unrecht in den Bilanzen von Fortführungs- statt von Zerschlagungswerten ausgegangen. Schließlich seien die Bilanzen auch nicht pflichtgemäß in den ersten 2 – 3

Monaten des Folgejahres fertiggestellt worden. Den dadurch vermeintlich erlittenen Schaden der Gemeinschuldnerin, d. h. 31.061,95 €, beanspruchte die Insolvenzverwalterin bei dem LG Münster.

## Steuerberaterin weist auf einen Rangrücktritt der (Haupt-) Gläubigerin hin

Die Steuerberaterin hat dagegen vorgetragen, auf eine mögliche Überschuldung bei Erstellung der Jahresabschlüsse 2010, 2012 und 2013 einzeln sowie 2011 durch den Vermerk „... Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft bilanziell überschuldet ist. Die Geschäftsführung hält indessen eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne für nicht gegeben, da die (Alleingesellschafterin) T.-BV. der B. GmbH (Gemeinschuldnerin) mit Vertrag vom 23.08.2012 ein Darlehen in Höhe von 200.000,00 € gewährt und für das Darlehen den Rangrücktritt erklärt hat“, hingewiesen zu haben. Ein ebensolcher Hinweis sei durch eine E-Mail vom 18.02.2014 an die Geschäftsführung der Schuldnerin erfolgt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 wurde durch die Beklagte am 07.11.2013 fertiggestellt. Dieser wies einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i. H. v. 201.492,84 € auf. Hiervon erfasst war auch die Darlehensforderung der Alleingesellschafterin T.-BV gegen die Gemeinschuldnerin i. H. v. 200.000 €. Im Rahmen einer Überschuldungsprüfung war die Forderung aufgrund des vereinbarten Rangrücktritts jedoch nicht zu berücksichtigen, sodass sich im Rahmen der Prüfung der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf eine Summe von 1.492,84 € verringerte. Daneben wies der Jahresabschluss 2012 ein Guthaben der Insolvenzschuldnerin bei Kreditinstituten i. H. v. 5.281,75 € sowie Sachanlagen im Wert von 11.341,00 € aus. Weiter hat die Steuerberaterin vorgetragen, dass die Fortführungs- und die Zerschlagungswerte in den Bilanzpositionen wertgleich anzusetzen gewesen seien. Vor diesem Hintergrund bestünden aus Sicht der Steuerberaterin keine Ansprüche der Insolvenzverwalterin.

## Landgericht Münster weist Klage ab und gibt der Steuerberaterin Recht

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, aus seiner Sicht steht der Insolvenzverwalterin kein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz gegen die Beklagte aus §§ 280 Abs. 1, 634 Nr. 4, 675 Abs. 1 BGB wegen Schlechterfüllung des Steuerberatervertrags zu. Es fehlt aus Sicht des Gerichts bereits an einer entsprechenden Pflichtverletzung der Steuerberaterin. Diese war nämlich, so die erkennende Kammer, zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, die Insolvenzschuldnerin auf eine mögliche Insolvenzreife hinzuweisen. Der BGH hat mit Urteil vom 26. Januar 2017 - IX ZR 285/14, BGHZ 213, 374-394 (Rn. 44), nach Ansicht des Gerichts ausgesprochen, dass der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers nur dann hinzuweisen hat, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist.

Dieser Rechtsprechung schließt sich die Kammer an, die der Meinung ist, dass – so wörtlich im Urteil – „...eine Prüfung der Insolvenzreife grds. nicht vom allgemeinen Steuerberatermandat umfasst ist.“

Die vom BGH geforderten Voraussetzungen für eine Hinweispflicht sieht das Landgericht im Streitfall nicht. Anhaltspunkte für einen Insolvenzgrund waren für die Steuerberaterin nicht offenkundig. Die Insolvenzschuldnerin war Teil einer Konzerngesellschaft (T-Konzern). In diesem Rahmen wurde ihr noch am 23.08.2012 durch ihre Alleingesellschafterin (T-BV.) ein Darlehen i. H. v. 200.000 € zu Sanierungszwecken gewährt.

Am 20.09.2012 vereinbarten die Alleingesellschafterin und die Insolvenzschuldnerin zudem einen Rangrücktritt i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bzgl. der Darlehensrückforderung zugunsten aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Insolvenzschuldnerin. Bereits nach dem klägerischen Vortrag bestanden aus Sicht der Steuerberaterin auch keine entsprechenden Anhaltspunkte dafür, dass der Insolvenzschuldnerin im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten nicht erneut Darlehen gewährt werden würden.

Weiterhin musste die Beklagte auch nicht davon ausgehen, dass der Insolvenzschuldnerin eine mögliche Insolvenzreife nicht bewusst war. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Vermerk auf Seite 9 des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 vom 10.10.2012. Hierin findet sich nicht nur der Vermerk, dass die Beklagte den Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin auf die bilanzielle Überschuldung der Insolvenzschuldnerin hingewiesen hat. Der Vermerk enthält auch die Aussage, dass die Geschäftsführung der Insolvenzschuldnerin eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne deshalb für ausgeschlossen hielt, weil der Insolvenzschuldnerin zuvor durch ihre Alleingesellschafterin ein Darlehen i. H. v. 200.000 € gewährt wurde und zudem ein Rangrücktritt erklärt wurde. Die Steuerberaterin durfte daher davon ausgehen, dass die Insolvenzschuldnerin sich über ihre wirtschaftliche Lage im Klaren war.

Im Übrigen hat die Beklagte bestritten, dass entsprechende Hinweise durch sie unterblieben seien. Vielmehr macht die Beklagte geltend, nach Fertigstellung jeder Bilanz auf die Überschuldung auch i. S. d. Insolvenzordnung hingewiesen zu haben. Dies hat die Klägerin als beweisbelastete Partei nur bestritten. Ein Beweisantritt ist durch die Klägerseite nicht erfolgt.

#### **Insolvenzverwalterin ist hinsichtlich des Vorwurfs der Falschbilanzierung beweisschuldig geblieben**

Eine Pflichtverletzung ist auch nicht dadurch gegeben, dass den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 möglicherweise Fortführungswerte anstelle von Liquidationswerten zugrunde gelegt wurden. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt eine Haftung des Steuerberaters bei falscher Bilanzierung nach Fortführungswerten nur dann in Betracht, wenn der Steuerberater die fehlerhafte Zugrundelegung zu verantworten hat (BGH, Urteil v. 26. Januar 2017 - IX ZR 285/14).

Vorliegend fehlt es bereits an Anhaltspunkten dafür, dass die Bilanzierung nach Fortführungswerten fehlerhaft war.

Die Klägerseite hat nicht vorgetragen, welche Sachwerte in den Bilanzen 2012 und 2013 zu Unrecht mit Fortführungswerten angesetzt worden sein sollen. Auch fehlt jeglicher Vortrag der Klägerseite, warum im konkreten Fall die Fortführungswerte von den Liquidationswerten abweichen würden. Indes hat die Steuerberaterin vorgetragen, dass einzig im Jahresabschluss vom Geschäftsjahr 2012 Sachanlagen mit einem Wert von 11.341,00 € ausgewiesen wurden, die unter Liquidationsgesichtspunkten aber wertgleich anzusetzen gewesen wären. Dieser Vortrag wurde durch die Klägerseite nicht bestritten und schon gar nicht ist irgendein substantiierter Vortrag erfolgt, welche Sachanlagen mit unzutreffenden Werten angesetzt worden seien.

Weiter kann dahinstehen, ob die Beklagte eine Pflichtverletzung begangen hat, indem sie die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 nicht binnen zwei bis drei Monaten nach Schluss der jeweiligen Geschäftsjahre erstellt hat. Es fehlt jedenfalls an der Kausalität zwischen der späteren Fertigstellung und dem geltend gemachten Insolvenzverschleppungsschaden. Denn auch nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse für 2012 und 2013 am 07.11.2013 und 01.10.2014 hat die Insolvenzschuldnerin nicht umgehend Insolvenzantrag gestellt. Vielmehr ließ sie weitere fünf Monate vergehen, bis sie am 02.03.2015 einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht Münster stellte.

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht Münster dahinstehen lassen, ob die Insolvenzverwalterin – eine Pflichtverletzung auf Beklagtenseite unterstellt – überhaupt einen kausalen Schaden dargelegt und unter Beweis gestellt hat. Mangels eines Anspruches der Klägerin dem Grunde nach hielt das Gericht eine solche Prüfung nicht für angezeigt.

*(von Dr. Gottfried Wacker, RA/FA f. StR, in Kanzlei intern 09\_2019, S. 3)*

#### **46. Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern durch steuerliche Berater**

Der steuerliche Berater hat die Mandantin (GmbH) auf seine fehlende Befugnis hinzuweisen, die Sozialversicherungspflichtigkeit ihres Geschäftsführers zu beurteilen. Er hat ihr zu raten, einen Rechtsanwalt zu befragen oder nach § 28h Abs. 2 SGB IV die Beitragspflicht von dem Sozialversicherungsträger prüfen zu lassen. (Ls. n. aml.)

*BGH, Urt. v. 06.06.2019 – IX ZR 115/18; Volltext in BeckRS 2019, 13442)*

*(aus DStR 40/2019, S. 2102 f.)*

#### 47. Keine Steuerberaterhaftung bei unterbliebener sozialversicherungsrechtlicher Aufklärung

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung und Bewertung eines Beschäftigungsverhältnisses eines GmbH-Geschäftsführers als abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit unterliegt grundsätzlich nicht den Prüfungspflichten eines Steuerberaters.

*OLG Köln, Beschl. v. 06.08.2018 – 16 U 162/17, rkr.*

*(aus DStRE 20/2019, S. 1299 ff.)*

#### 48. Pflicht des Steuerberaters zur Prüfung der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

1. Ist ein Steuerberater mit der Lohnbuchhaltung beauftragt, muss er - wenn Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden - prüfen, ob ein Fall der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht vorliegt. Bestehen Zweifel, muss er entweder bei seinem Mandanten die erforderlichen Nachfragen stellen (etwa nach dem Bezug einer Altersrente bei Beschäftigung im Rentenalter) oder diesen auf die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines in Fragen des Sozialversicherungsrechts besonders ausgewiesenen weiteren Beraters hinweisen.
2. Gegenüber dem Sozialversicherungsträger hat der Mandant für seinen Steuerberater einzustehen. Im Verhältnis zu diesem obliegt dem Mandanten regelmäßig keine gesonderte Überwachungspflicht.
3. Auch in Fällen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor Zugang eines entsprechenden Bescheides des Sozialversicherungsträgers.

*OLG Schleswig, Urt. v. 30.11.2018 – 17 U 20/18, rkr.*

*(aus DStRE 20/2019, S. 1301 ff.)*

#### 49. BStBK: Neuauflage Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen 2.0

Ab sofort steht die Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen (2.0) in einer aktualisierten und redaktionell überarbeiteten Fassung zur Verfügung. Damit ersetzt sie die vorhergehende Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege (Stand: April 2018).

Mit der Veröffentlichung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) am 28. November 2019 auf der Webseite des BMF ist die Muster-Verfahrensdokumentation neu aufgelegt und um den

Themenbereich des mobilen Scannens erweitert worden. Die Finanzverwaltung gestattet nunmehr das mobile Scannen, also das Abfotografieren von Belegen mit einem Smartphone, und auch das Speichern von Belegen in der Cloud.

Die Muster-Verfahrensdokumentation wurde als Hilfestellung gemeinsam von der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. erarbeitet. Sie gibt den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen Musterformulierungen zum Umgang mit digitalisierten Belegen und zur Organisation und Dokumentation dieser Prozesse. In der Muster-Verfahrensdokumentation werden die einzelnen Verfahrensschritte der Belegbearbeitung vom Posteingang über die Prüfung und Digitalisierung bis zur Archivierung für das zentrale und das mobile Scannen beschrieben. Außerdem werden weitere Anforderungen formuliert, wie z. B. die genaue Unterweisung der mit dem zentralen und mobilen Scannen betrauten Mitarbeiter, die Festlegung der für das Scannen verwendeten Hard- und Software, die Zuständigkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte und die Anforderungen für ein internes Kontrollsystem.

Erstmals enthalten ist auch eine Musterformulierung zur Einweisung der Mitarbeiter in die Digitalisierungsverfahren.

Die aktualisierte Muster-Verfahrensdokumentation ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) oder auf unserer Webseite ([www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis 2019](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für_die_Berufspraxis_2019)) abrufbar. Im internen Mitgliedbereich können Sie das Dokument auch zusätzlich in einer Wordversion beziehen.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK 021/2019 vom 29.11.2019)*

## V. Europafragen/Verschiedenes

### 50. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 02/2019 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

#### - Neue Europäische Kommission 2019-2024

Steuerpolitische Prioritäten

Künftige Binnenmarktpolitik

#### - Berufsrecht

Ratspräsidentschaft will Notifizierungsverfahren weiterverhandeln

Kommission konsultiert ETAF zur Binnenmarktpolitik

Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in deutsches Recht

## - Steuerrecht

Nun doch: Ständiger Steuerausschuss im EP

ECOFIN diskutiert über reine Energiesteuerrichtlinie

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen

## - Internationale Beziehungen

Vizepräsident Kaiser zu bilateralem Austausch mit italienischem Berufsstand

## - ETAF

ETAF-Steuerkonferenz am 5. Dezember 2019.

Diese EU-Informationen sind auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

## 51. Die KfW als Begleiter im digitalen Zeitalter

Auch wenn autonom fahrende Pkw oder Busse oder miteinander kommunizierende Haushaltsgeräte im Smart Home noch als Zukunftsvision erscheinen, kann sich dies schnell ändern. In der Landwirtschaft ist der Einsatz von Drohnen und satellitengesteuerten Traktoren bereits Praxis. Wer wettbewerbsfähig bleiben will, muss deshalb jetzt in digitale Technologien investieren.

### Aktuelle Herausforderungen für Steuerberater

Die digitale Transformation stellt auch den Beruf des Steuerberaters vor neue Herausforderungen. Der Wandel ist tiefgreifend: Die digitalisierbaren Tätigkeiten gerade in der Finanzbuchhaltung werden künftig entfallen, das Tätigkeitsfeld Beratung hingegen an Bedeutung gewinnen. Das gilt für die steuerrechtliche ebenso wie für die betriebswirtschaftliche Beratung. Der Steuerberater wird für seine Beratungsaufgaben durch die Digitalisierung mehr Freiraum gewinnen, aber auch mehr Zeit in die Weiterbildung investieren müssen.

### Angebote der KfW

Die KfW stellt Fördermittel für Digitalisierungsmaßnahmen in der Wirtschaft bereit. Der zinsgünstige „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ der KfW steht neben etablierten Mittelständlern und Freiberuflern seit kurzem auch jungen Unternehmen und Start-ups zur Verfügung. Gefördert wird das gesamte Spektrum digitaler Technologien – beispielsweise die Vernetzung der Produktionssysteme, der Aufbau digitaler Plattformen im Vertrieb oder Maßnahmen zur Verbesserung der Datenge-

schwindigkeit oder Datensicherheit im Unternehmen. Detaillierte Informationen zum Programm finden sich online unter [www.kfw.de/digitalisieren](http://www.kfw.de/digitalisieren). Dies ist sowohl für die eigene Kanzlei wie auch für die Beratung von Mandanten von Interesse.

Darüber hinaus hält die KfW regelmäßig aktualisierte Informationen und Services für Steuerberater auf ihrer Homepage bereit: [www.kfw.de/steuerberater](http://www.kfw.de/steuerberater). Hier informiert sie über ihre Produkte, die Veranstaltungsangebote der KfW Akademie und über Online-Seminare rund um die KfW-Förderprodukte. Eine weitere neue Arbeitshilfe ist der gewerbliche Förderfinder der KfW – er zeigt auf einen Blick die fünf wichtigsten gewerblichen Förderprogramme und gibt nützliche Informationen zum Thema Nachfolge.

([https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/Arbeitshilfen/Präsentationen/Arbeitshilfen/KfW\\_One\\_Pager\\_gewerblicher\\_Foerderung.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/Arbeitshilfen/Präsentationen/Arbeitshilfen/KfW_One_Pager_gewerblicher_Foerderung.pdf))

Die Digitalisierung beschleunigt auch die Kreditvergabe. Früher war die Dauer der Antragsbearbeitung bei der Fördermittelvergabe ein Kritikpunkt seitens der Steuerberater und ihrer Mandanten. Mit der Plattform BDO (Bankdurchleitung Online 2.0) hat die KfW hier Abhilfe geschaffen. Innerhalb kürzester Zeit lässt sich auf diesem Weg abklären, ob die gewünschte Finanzierung des Mandanten mit Fördermitteln begleitet werden kann – noch während des Gesprächs des Unternehmers mit dem Kundenberater der Bank. BDO macht das Kreditverfahren schnell und transparent und wird sukzessive für alle gewerblichen Programme der KfW ausgebaut. Sie sollen zum Jahreswechsel 2019/2020 vollständig digital gewährt werden können.

(Quelle: Mitteilung 017/2019 der BStBK)

## 52. Neuer Leitfaden „Kanzleimitarbeiter von morgen“

Im Anschluss an den Leitfaden „Externe Kommunikation“ wurde von Seiten der Bundessteuerberaterkammer nun ein weiteres Produkt für diese Publikations-Reihe erarbeitet. Der Leitfaden „Kanzleimitarbeiter von morgen“ gibt einen umfassenden Überblick zur Personalorganisation einer Steuerberatungskanzlei, u. a. mit Schwerpunkten zu Personalmanagement und -führung sowie dem Mitarbeiter als Imagefaktor der Kanzlei.

Dieser Leitfaden steht Ihnen im geschützten Mitgliederbereich der Kammerhomepage unter [https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis](https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für_die_Berufspraxis) zum Download zur Verfügung.

### 53. Broschüre der Bundessteuerberaterkammer „Impulse für eine zukunftsfähige Kanzlei“

Die neue Broschüre „Impulse für eine zukunftsfähige Kanzlei - Zukunftsstrategie, Dienstleistungsangebot, Marktentwicklung, Digitalisierung, Kanzleimitarbeiter“ der Bundessteuerberaterkammer soll den Berufsangehörigen - ausgehend von der Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ – Anregungen für den kanzleiinternen Veränderungsprozess geben, um den aktuellen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen. Sie kann im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für_die_Berufspraxis) heruntergeladen werden und gliedert sich wie folgt:

- I. Der (Ihr!) Weg zur Zukunftsstrategie
- II. Steuerberatermarkt der Zukunft
- III. Weiterentwicklung Ihres Dienstleistungsangebots
- IV. Megatrend „Digitalisierung“: Potenzial in der Kanzlei ausgeschöpft?
- V. Megatrend „Fachkräftemangel“: Ihre Kanzleimitarbeiter von morgen?
- VI. Werden Sie aktiv - 7 Schritte zu Ihrer Zukunftsstrategie
- VII. Weiterführende Literatur.

### 54. DWS Steuerberater Medien GmbH hier: Neue Vordrucke und Merkblätter zu den Themen Datenschutz und Kasse

Die folgenden aktuellen Vordrucke und Merkblätter sind ab sofort zu den Themen „Datenschutz“ und „Kasse“ erhältlich oder vorbestellbar:

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO (Art-Nr. 1009, Stand 07/2018)
- Datenschutzinformation für Mandanten (Art-Nr. 1005, Stand 09/2019)
- Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten (Art-Nr. 1006, Stand 10/2019)
- Datenschutz im Unternehmen (Art-Nr. 1811, Stand 10/2019)
- Datenschutz in der Steuerkanzlei (Art-Nr. 1815, Stand 10/2019)
- Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit (Art-Nr. 20, Stand 08/2019)
- Vereinbarung mit Dienstleistern zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit (Art-Nr. 21, Stand 05/2018)
- Ernennung zum Datenschutzbeauftragten (Art-Nr. 29, Stand 05/2019)
- Kassengesetz 2020 – Upgrade Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungssysteme (Art-Nr. 1776, Stand 11/2019)

- Einzelaufzeichnungspflichten bei Kassen (elektronische Registrierkasse und offene Ladenkassen) bei Buchführungspflicht und EÜR (Art-Nr. 1834, Stand 11/2019)
- Kasseneinnahmen – Fehler vermeiden! Wichtige praktische Hinweise für Betriebe mit hohen Bareinnahmen (Art-Nr. 1679, Stand 11/2019).

Diese Produkte können direkt bei der DWS Steuerberater Medien GmbH im Online-Shop unter

[www.dws-medien.de](http://www.dws-medien.de)

bezogen werden.

### 55. Rund um Betriebsprüfung und Kasse – 23. Herbstfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

Die 23. Herbst-Fachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg am 27. September 2019 im Dorint-Hotel in Potsdam konnte einen Teilnahmerecord verzeichnen. So besuchten 260 Personen die traditionell „kleinere“ der großen Fachtagungen des Verbandes. Die hohe Resonanz lag sicherlich an den Themen „Rund um Betriebsprüfung und Kasse“, die nicht nur aktuell, sondern auch brisant sind.

Nach der Begrüßung und Einführung durch Präsident Carsten Butenschön war der erste Vortragende des Tages Dr. Christian Kläne, Oberregierungsrat aus dem Finanzamt Oldenburg, der seinen Vortrag mit dem etwas provokanten Titel „Die ordnungsgemäße Kasse – ein Ding der Unmöglichkeit?“ betitelte. Neben großer fachlicher Tiefe konnte Dr. Kläne auch durch seine Praxiserfahrungen punkten. So konnte er verdeutlichen, dass auch in der Finanzverwaltung das „Kassenthema“ nicht nur stur nach Gesetzestext, sondern durchaus auch mit Augenmaß behandelt wird.

Die dabei vorgetragenen Anekdoten aus dem Prüfalltag sorgten für den einen oder anderen Lacher, was angesichts des ernsten Themas nicht zu erwarten war. Zum Ende konnte Dr. Kläne dann sogar den Titel seines Vortrags anpassen, da er für aufzeigen konnte, dass eine ordnungsgemäße Kasse ein Ding der Möglichkeit sein kann.

Nach der Mittagspause ging es weiter mit einem Seitenblick auf „Kasse und Technik“. Dr. Bernd Gründel vom Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik konnte verdeutlichen, dass nicht nur Steuerberater, sondern teilweise auch Kassenhersteller mit den Vorgaben des Gesetzgebers hadern. So war zum Zeitpunkt seines Vortrags noch nicht allgemein klar, dass der Termin für die verpflichtende Aufrüstung elektronischer Registrierkassen mit sog. TSE per Nichtbeanstandungsregelung auf den 30.09.2020 (statt 01.01.2020) verschoben wird.

Den letzten Fachvortrag hielt Richterin Dr. Franziska Peters vom FG Münster zu aktuellen Rechtsschutzüberlegungen in der Betriebsprüfung. Frau Dr. Peters gelang es, die Zuhörerinnen und Zuhörer in Ihren Bann zu schlagen. Sie zeigte anhand der gesetzlichen Vorgaben und der ergangenen Rechtsprechung die teils unterschiedlichen Sichtweisen von Finanzverwaltung und Gerichtsbarkeit zu den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Kassenführung auf. Auch ermunterte Sie die Teilnehmenden, häufiger den Rechtsweg gegen Prüfungsfeststellungen des Finanzamts beim Thema Kasse einzuschlagen. Nur so könne sich Rechtsprechung und damit mehr Rechtssicherheit etablieren.

Die Statistik zeige, dass Fälle dabei oftmals zugunsten der Mandanten enden oder zumindest zu „Verbesserungen“ führen. Auch würden der Finanzverwaltung gewisse Schranken aufgezeigt. Eine Angst vor dem Finanzgericht sei jedenfalls unangebracht. Nicht nur angesichts des flotten Vortrags von Frau Dr. Peters mögen es einige der Teilnehmenden bedauert haben, relativ selten Fälle vor dem FG Münster zu haben.

Die nächste große Fachtagung, die Berliner Steuerfachtagung, findet am 5. März im Estrel-Hotel in Berlin-Neukölln statt. Bitte merken Sie sich den Termin vor. Thematisch wird es sich Rund um Immobilien drehen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch das Vorstandsmitglied Sebastian Groß und den Geschäftsführer Lars Kämpfert vertreten.

*(aus Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg)*

## **56. „Der Steuerberater als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege – ein echter Mehrwert für den Berufsstand?“ – Berufsrechtstagung 2019 des DWS-Instituts**

Der Steuerberater als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege – ein echter Mehrwert für den Berufsstand?“ – unter diesem Titel fand am 4. November 2019 die diesjährige Berufsrechtstagung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater (DWS-Institut) in Berlin statt.

Prof. Dr. Hartmut Schwab, Vorstandsvorsitzender des DWS-Instituts, wies in seiner Begrüßung darauf hin, dass der Steuerberater zwar in erster Linie Hilfeleistender des Steuerpflichtigen sei, um sich im Steuerdickicht zurecht zu finden, er zugleich aber auch an Recht und Gesetz gebunden sei. „Besonders in Deutschland sind die Steuerberater Träger von Funktionen zur Wahrung des Rechts und als solche dem Gemeinwohl zu gewissenhafter und ordnungsgemäßer Beratung verpflichtet.“ führte Prof. Schwab aus. „Die Normierung der Organstellung macht einmal mehr die derzeit bestehende hohe Qualifizierung der Steuerberatung in Deutschland deutlich und zeigt, dass es den hohen Wert professioneller Steuerberatung nicht nur im Zuge der Aufarbeitung der internationalen

„Steuerskandale“ der letzten Jahre unbedingt zu erhalten gilt.

In seinem in das Thema einführenden Impulsvortrag führte Prof. Dr. Gerhard Ring zum Inhalt der Organstellung aus und beleuchtete insbesondere das Wesensmerkmal der Unabhängigkeit.

In der anschließenden Podiumsdiskussion mit MD Dr. Hans-Ulrich Misera (BMF), Prof. Dr. Matthias Kilian und Dr. Holger Stein wurde vor allem deutlich, dass die Einführung der Organstellung in das Gesetz sowohl mit Blick auf Brüssel als auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes ist.

Prof. Dr. Thomas Mann stellte zusammenfassend fest, dass die Debatte zwar gezeigt habe, wie wichtig die gesetzliche Normierung der Organstellung nicht nur für die Position des Berufsrechts der Steuerberater gegenüber der EU ist, aber erst die zukünftige Rechtsprechung und weitere Entwicklung die sich daraus ergebenden Befugnisse und Bindungen konkretisieren werde.

*(aus Presseinformation des DWS Instituts vom 05.11.2019)*

## **57. DWS – Symposium**

Am 25. November 2019 widmete sich das diesjährige Symposium des deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. in Berlin dem Thema „Veräußerungsgewinne und Gesellschafterdarlehen in der Krise – die schwierige Abgrenzung der §§ 17, 20, 23 EStG“.

Die Einführung der Abgeltungsteuer und die Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen führten zu einem Paradigmenwechsel. Namhafte Experten aus Wissenschaft und Praxis diskutierten über die Auswirkungen der aktuellen BFH-Entscheidungen, nach denen der endgültige Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Kapiteleinkünften steuerlich zu berücksichtigen ist. Zudem ist die steuerliche Anerkennung von krisenbestimmten Darlehen insoweit eingeschränkt, als nur noch Aufwendungen des Gesellschafters zu nachträglichen Anschaffungskosten führen.

Seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen der Präsident Herr Reinhard Meier und der Geschäftsführer Herr Lars Kämpfert an der Veranstaltung teil.

## **58. Termine der Bundessteuerberaterkammer**

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2019 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

## **1. und 2. Juli 2019**

### **54. (erweiterte) Sitzung des Ausschusses 30 a)**

#### **„Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentenmitglied Carsten Fischer diskutierten die Ausschussmitglieder in einer erweiterten Sitzung mit Vertretern der Steuerberaterkammern die erarbeiteten Eckwerte für die Beantragung des Neuordnungsverfahrens der Berufsausbildung für die Steuerfachangestellten. Die Steuerberaterkammern nutzten die Gelegenheit, zahlreiche Fragen zum gesamten Verfahrensablauf zu stellen. Darüber hinaus befassten sich die Teilnehmer mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) sowie mit der Musterprüfungsordnung und der Rechtsverordnung zur neuen Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft“ (FALF). Ebenfalls im Mittelpunkt der Diskussion stand ein möglicher Arbeitskreis zur Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für die geplante Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT).

## **10. Juli 2019**

### **Gemeinsamer Austausch mit dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) und der Offensive Mittelstand (OM), Berlin**

Die Vertreter von BStBK, DStV und der OM entwickelten das bereits in früheren Gesprächen diskutierte Konzept für eine gemeinsame Veranstaltung zur Fortführung der Zusammenarbeit weiter.

## **11. Juli 2019**

### **Weiterentwicklung des QS-/QM-Handbuchs mit der DATEV eG und dem DStV, Berlin**

Die Projektpartner des langjährigen Gemeinschaftsprojektes „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ von BStBK, DStV und DATEV eG trafen sich zum dritten Mal, diesmal mit den Geschäftsführerinnen der teletax GmbH, Sabine Motte, und der DWS Steuerberater Medien GmbH, Claudia Nölle, um ein neues Konzept für das Projekt zu erarbeiten. Es ist geplant, eine Online-Plattform für das QS-/QM-Handbuch zu etablieren, um mehr Berufsangehörige zu erreichen. Zudem sollen Steuerberater statt des umfangreichen Gesamtwerks auch nur einzelne Themen-Module nutzen können.

## **15. und 16. Juli 2019**

### **32. (erweiterte) Sitzung des Ausschusses 30 b)**

#### **„Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentenmitglied Carsten Fischer werteten die Ausschussmitglieder in einer erweiterten Sitzung mit Vertretern von Vorbereitungskursen für die Steuerberaterprüfung und Vertretern von Steuerberaterkammern die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2018/2019 inhaltlich aus. Zudem tauschten sie sich darüber aus, wie die Prüfung zukünftig verbessert werden kann. Ebenfalls auf der Agenda standen u. a. die Weiterentwicklung der Publikation „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ (QS-/QM-Handbuch), die Reform der Steuerberaterprüfung, die Förderung des akademischen Nachwuchses in Form eines Studienführers zur Steuerberaterprüfung sowie die Zu-

ordnung der Steuerberaterprüfung zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).

## **25. Juli 2019**

### **Sitzung der XBRL-Arbeitsgruppe HGB Taxonomie, München**

In der Sitzung diskutierten die Teilnehmer das BMF-Schreiben zur Taxonomie 6.3. Zudem wurden die Zwischenergebnisse aus der Unterarbeitsgruppe zum Thema „atypisch stille Gesellschaft“ vorgestellt und die Themen für die Taxonomie-Version 6.4 f. erörtert.

## **5. August und 30. September 2019**

### **1. und 2. Sitzung des Arbeitskreises „Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT), Berlin**

Die Arbeitskreismitglieder erarbeiteten unter der Leitung von BStBK-Präsidentenmitglied Carsten Fischer mit Vertretern der federführenden Steuerberaterkammer Berlin einen Entwurf zur Fortbildungsregelung für die neu geplante Fortbildung zum/zur „Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT). Sie befassten sich u. a. mit den Zulassungsvoraussetzungen und der Prüfungsgestaltung.

## **13. August 2019**

### **Abstimmung mit Gewerkschaften und dem DStV über die Eckwerte zum Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten, Berlin**

BStBK-Präsidentenmitglied Carsten Fischer und BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund stimmten gemeinsam mit dem DStV, dem Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) und dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) die Eckwerte für das Neuordnungsverfahren zur Berufsausbildung der Steuerfachangestellten mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) ab. Die Gewerkschaftsseite erklärte sich zum überwiegenden Teil mit den Arbeitgebervorschlägen einverstanden, sieht jedoch Änderungsbedarf bei der Prüfungsform und dem Katalog der Kenntnisse und Fähigkeiten.

## **15. August 2019**

### **Gespräch mit der KfW zur Gründerplattform, Berlin**

Bei diesem Treffen diskutierte die BStBK mit Vertretern der KfW, inwieweit eine generelle Positionierung und konkrete Verortung des Steuerberaters auf den Internetseiten der KfW-Gründerplattform möglich ist. Die Teilnehmer verständigten sich darauf, dass bereits Ende des Jahres 2019 bzw. Anfang 2020 eine erste Platzierung von Steuerberatern auf der KfW-Gründerplattform erfolgen soll und die weitere Zusammenarbeit intensiviert wird.

## **19. August 2019**

### **31. Sitzung des Ausschusses 21 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“, Berlin**

Unter Leitung von BStBK-Präsidentenmitglied Edgar Wilk tauschten sich die Ausschussmitglieder über die aktuellen erbschaftsteuerrechtlichen Probleme infolge der letzten Gesetzesnovellierung und den aktuellen Stand der Erbschaftsteuerrichtlinie aus. Im Weiteren befassten sie sich mit den Gesetzentwürfen für eine Grundsteuerreform und



erarbeiteten eine Positionierung für die BStBK-Stellungnahme.

#### **19. August 2019**

##### **Sitzung des AWV-Arbeitskreises 3.4 „Auslegung der GoBD beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“, Eschborn**

Die BStBK befasste sich gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Arbeitskreises u. a. mit der Weiterentwicklung des Leitfadens „Tax Compliance“.

#### **27. August 2019**

##### **Arbeitsgruppe „Modernes Beratungsverständnis der Offensive Mittelstand“, Bonn**

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe erarbeiteten ein Konzept zum gemeinsamen Beratungsverständnis der OM-Partner, das dem OM-Strategiekreis auf seiner nächsten Sitzung im November 2019 vorgelegt wird.

#### **27. August 2019**

##### **Sitzung der DiFin-Arbeitsgruppe „Task Force“, Frankfurt/Main**

Die Teilnehmer erörterten insbesondere Fragen aufgrund der Implementierung des sogenannten Rückkanals, also z. B. die elektronische Rückübermittlung von Zins- und Tilgungsplänen durch die Finanzinstitute an die am DiFin-Verfahren teilnehmenden Steuerberater. Zudem wurde die Anpassung der Konformitätserklärung aufgrund des Rückkanals diskutiert.

#### **2. September 2019**

##### **57. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“, Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann erörterten die Ausschussmitglieder insbesondere die Abbildung der atypisch stillen Gesellschaft in der HGB-Taxonomie, die Rechnungslegung bei Non-Profit-Organisationen und gemeinnützigen Vereinen sowie die Anhangangabe bei wesentlicher Unsicherheit über die Unternehmensfortführung. Weitere Themen waren die Neufassung der GoBD, der Bearbeitungsstand des DiFin-Verfahrens sowie Anfragen von Steuerberaterkammern.

#### **2. September 2019**

##### **Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin**

Der gemeinsame Arbeitskreis von BStBK und DStV aktualisierte die im letzten Jahr veröffentlichten Hinweise und Muster zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

#### **3. September 2019**

##### **55. (erweiterte) Sitzung des Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin**

Die Ausschussmitglieder tauschten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer mit weiteren Vertretern der Steuerberaterkammern zur Musterprüfungsordnung und Rechtsverordnung für die neue Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/-in Land- und Fortwirtschaft“ (FALF) aus. Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war die Diskussion des Gegenvorschlags des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) zu den Eckpunkten für das Neuordnungsverfahren.

#### **4. September 2019**

##### **46. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften. Sie erörterten mit dem als Gast teilnehmenden BMF-Referatsleiter, Stephan Rochow, u. a. die Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften und die unentgeltliche Betriebsübertragung.

#### **5. September 2019**

##### **3. Sitzung des VDMA-Arbeitskreises „Tax Compliance“, Stuttgart**

Auf Einladung des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) stellte die BStBK bei der Sitzung ihre Hinweise für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS vor. Die Mitglieder des Arbeitskreises kommen aus den Steuerabteilungen von im VDMA zusammengeschlossenen Unternehmen.

#### **11. September 2019**

##### **Sitzung des Steuerungsgremiums „Digitaler Finanzbericht“ (DiFin), Stuttgart**

Die Teilnehmer erörterten insbesondere die Berichte aus den Arbeitsgruppen und dem DiFin-Office. Zudem erläuterten die Vertreter der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre Position zu den strategischen Ausbau- und Entwicklungsstufen des DiFin-Verfahrens.

#### **12. September 2019**

##### **8. BWL-Symposium „Bürokratische Regelungen versus Vertrauen in Werte – Brauchen deutsche Unternehmen eine Wertediskussion?“, Berlin**

Die BStBK lud zum 8. BWL-Symposium mit dem Titel „Bürokratische Regelung versus Vertrauen in Werte – Brauchen deutsche Unternehmen eine Wertediskussion?“ nach Berlin ein. Damit rückte sie die Relevanz von Werten als einen Kompass für die Unternehmensführung in den Fokus. Die Regierungsdirektorin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Susanne Münch, stellte den Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vor. Im Anschluss diskutierte BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean mit Susanne Münch, Fabian Wehnert, Abteilungsleiter Mittelstand und Familienunternehmen beim Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), und der selbstständigen Unternehmerin Nina Walter die Rolle von Werten in der Unternehmensführung. Die Moderation übernahm der Wirtschaftskorrespondent der FAZ, Dr. Hendrik Wieduwilt.

#### **12. September 2019**

##### **Gespräch mit MdB Andreas Jung (CDU/CSU), Berlin**

BStBK-Vizepräsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschte sich mit MdB Andreas Jung (CDU/CSU) u. a. zu den Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle aus. Prof. Schwab machte in diesem Gespräch die Auswirkungen der Einführung einer Anzeigepflicht deutlich. Darüber hinaus erörterten sie aktuelle steuerpolitische Themen.

## 12. September 2019

### Fachgespräch zum Geldwäschegesetz, Berlin

Auf Einladung des zuständigen Berichterstatters der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, MdB Sepp Müller, nahm BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein gemeinsam mit weiteren betroffenen Verbänden an einem Austausch zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie teil. Dr. Stein erläuterte die zentralen BStBK-Positionen zu dem Gesetzesvorhaben, insbesondere zu der geplanten Verschärfung der Verdachtsmeldepflicht für Berufsgeheimnisträger. Zudem warb er für die BStBK-Forderung, die Zuständigkeit für die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen von Steuerberatern gegen das Geldwäschegesetz von den Finanzämtern auf die Steuerberaterkammern zu übertragen.

## 16. und 17. September 2019

### 100. Bundeskammerversammlung, Nürnberg

Die Delegierten der Bundeskammerversammlung wählten Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB/FB f. IStR, zum neuen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer. Er löst Dr. Raoul Riedlinger, StB/WP/RA, ab, der das Amt seit 2015 innehatte. Als weitere Mitglieder des Präsidiums wählten die Delegierten: Volker Kaiser (Vizepräsident), StB, Westfalen-Lippe, Dr. Holger Stein (Vizepräsident), StB, Mecklenburg-Vorpommern, Karl-Heinz Bonjean (Vizepräsident), StB, Köln, Boris Kurczinski, StB, Schleswig-Holstein, Dr. Dieter Mehnert, StB/WP/FB f. IStR, Nürnberg, Dirk Rose, StB/WP/RA/FA f. StR, Sachsen, Prof. Dr. Uwe Schramm, StB, Stuttgart, und Alexander C. Schüffner, StB, Berlin. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.

## 19. September 2019

### Arbeitskreis „Berufsrecht“, Berlin

Die BStBK nahm an dem Arbeitskreis, dem auch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die Bundesnotarkammer (BNotK), die Patentanwaltskammer (PAK) und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) angehören, teil. Die Mitglieder befassten sich mit aktuellen berufspolitischen und -rechtlichen Fragen. Gegenstand der Beratungen waren u. a. das Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften sowie Fragen zum Geldwäschegesetz. Darüber hinaus informierte Thomas Hund über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der BStBK und dem DStV bei der Interessenvertretung auf europäischer Ebene.

## 23. September 2019

### ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der dritten ETAF-Vorstandssitzung des Jahres teil. Der Vorstand begrüßte die zwei neu gewählten Mitglieder, Benoît Vanderstichelen aus Belgien und Robert Sova aus Rumänien. Bezüglich der Gewinnung neuer Mitglieder informierte Volker Kaiser über die Möglichkeit, Österreich im Jahr 2020 aufzunehmen. Unter anderem wurde auch die nächste ETAF-Steuerkonferenz am 5. Dezember 2019 in Brüssel vorbereitet.

## 27. September 2019

### Sitzung der XBRL-Arbeitsgruppe HGB Taxonomie, Nürnberg

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe befassten sich mit dem Status der Einarbeitung der Tasks und der Taxonomie-Version 6.4 f. Darüber hinaus wurde der Status „EÜR-Taxonomie“ vorgestellt und der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF) skizziert.

## 59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2019 bis 31.12.2019

08.10. bis 10.10.2019	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2019
14.10. bis 18.10.2019	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2019/20
16.10.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
20.10. bis 22.10.2019	42. Deutscher Steuerberater- tag in Berlin
24.10./25.10.2019	HLBS, 70. Steuerfachtagung
20.10. bis 22.10.2019	42. Deutscher Steuerberater- tag in Berlin
24.10./25.10.2019	HLBS, 70. Steuerfachtagung
26.10.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
04.11.2019	DWS-Institut Berufsrechtsta- gung
05.11.2019	Geschäftsführerkonferenz 2019
07.11.2019	Arbeitstagung norddeutscher Kammern zum Berufsrecht
08.11. bis 9.11.2019	Berufsausbildung – „Steuer- fachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbe- reitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2019/20

## VI. Termine

14.11.2019	Vorstandssitzung		
14.11.2019	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	10.01./11.01.2020	IMPULS Ausbildungsmesse in Cottbus
16.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.01.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.11. und 19.11.2019	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2019/20	18.01.2020	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2019/2020
23.11.2019	Ausbildungsmesse „parentum“	20.01.2020	17. Finanzgerichtstag
23.11.2019	Ordentliche Kammerversammlung	22.01. bis 28.01.2020	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2019/20
23.11.2019	Vorstandssitzung	28.01.2020	Neujahrsempfang „Horizonte 2020“
23.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	28.01.2020	Berufsausbildung – Erfahrungsaustausch Klausurenverbund
28.11.2019	Erfahrungsaustausch Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“	01.02.2020	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2020 „Steuerfachangestellter“
28.11.2019	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	03.02. bis 07.02.2020	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte“ Kompaktseminar Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2020
03.12.2019	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	07.02.2020	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
04.12.2019	Mündliche Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“	13.02. bis 28.02.2020	Mündliche Steuerberaterprüfung
07.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.02.2020	Vorstandssitzung
11.12./12.12. und 13.12.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	12.02.2020	Treffen mit dem Verbandspräsidium der Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
14.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.02.2020	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2020 „Steuerfachangestellter“
		22.02.2020	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2020 „Steuerfachangestellter“

27.02.2020	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	25.04.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
29.02.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	28.04./29.04.2020	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2020
02.03.2020	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2020 „Steuerfachangestellte/r“	07.05.2020	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“
04.03.2020	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in	09.05.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.03.2020	44. Berliner Steuerfachtagung	11.05. bis 12.05.2020	Deutscher Steuerberaterkongress 2020 in Berlin
13.03. und 14.03.2020	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2020 „Steuerfachangestellte/r“	14.05.2020	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
19.03.2020	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	16.05.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.03.2020	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater	18.05. bis 20.05.2020	HLBS Hauptverbandstagung
21.03.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.06.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.03. und 24.03.2020	101. Bundeskammerversammlung	13.06.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.03.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.06. bis 23.06.2020	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2020
30.03. und 03.04.2020	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung	24.06.2020	Vorstandssitzung
20.04.2020	4. Lohnsymposium in Berlin „Lohn in Europa – Blick zu den europäischen Nachbarn“	27.06.2020	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
22.04.2020	Vorstandssitzung	29.08.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.04.2020	Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landgericht	08.09. und 09.09.2020	Ausbildungsmesse „vocatium“

09.09.2020	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	26.10.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.09.2020	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	03.11.2020	Geschäftsführerkonferenz 2020
10.09.2020	8. BWL-Symposium	06.11. bis 07.11.2020	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21
11.09.2020	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg		
12.09.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.11.2020	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
14.09. und 15.09.2020	102. Bundeskammerversammlung	14.11.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
16.09.2020	Vorstandssitzung		
16.09.2020	Sitzung Berufsbildungsausschuss	18.11.2020	Vorstandssitzung
16.09.2020	Treffen mit Ehrenamtlern	18.11.2020	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
24.09./25.09.2020	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau	21.11.2020	Ausbildungsmesse „parentum“
26.09.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	21.11.2020	Ordentliche Kammerversammlung
		21.11.2020	Vorstandssitzung
06.10. bis 08.10.2020	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2020	24.11. und 25.11.2020	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21
10.10.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	28.11.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.10.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	03.12.2020	53. Jahres Arbeitstagung des DWS-Institut „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen
19.10./20.10.2020	43. Deutscher Steuerberatertag Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.		
19.10. bis 23.10.2020	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/ Winter 2020/21	05.12.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		08.12.2020	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
29.10./30.10.2020	HLBS, 71. Steuerfachtagung	09.12./10.12. und 11.12.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

## VII. Anlagen

- [Rundschreiben 1/2020 der Steuerberaterkammer Brandenburg](#)
- [Seminarbroschüre 2020 der Bundessteuerberaterkammer](#)
- [Werbekarte zum Deutschen Steuerberaterkongress 2020](#)
- [„Save the date“ – Karte für den 10. Internationalen Deutschen Steuerberaterkongress – Polen 2020](#)
- [Wirtschaftsmediation für Steuerberater](#)
- [Besteuerung ausländischer Betriebsstätten](#)
- [Erfolgreiche Kanzleiführung mit Kennzahlen](#)
- [Update 2020: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen](#)
- [Fachberater/in für Internationales Steuerrecht](#)
- [Rund um das Steuerberaterhonorar](#)
- [DWS Steuerberater Medien GmbH Online](#)
- [DWS Steuerberater Medien GmbH Verlag](#)
- [DWS-Gutachtendienst](#)